03·2026

TAX magazin

NACHRICHTEN AUS DEM VERBAND

Steuerrecht zwischen Dünen und Diskurs

Seite 14

AUS DEM HAMBURGER VERBAND

- Sommerfest im Garten des Glücks Seite 8

BERUFSRECHT

- Das 9. StBerÄndG – Fremdbesitzverbot und Vertragsverletzungsverfahren Seite 28

STEUERRECHT

- 10 goldene Regeln zum Einlagekonto Seite 60

Steuerberaterverband HAMBURG e.V.

TAXarena

TAXarena Hamburg Vol.5

Die Fachmesse für Digitalisierung in Steuerkanzleien – 2026 zum 5. Mal in Hamburg und noch größer!

KI-Tools, E-Rechungssysteme, Datenmanagementsysteme und vieles mehr zum Thema Digitalisierung – auf 2.700 m² und zwei Etagen präsentieren mehr als 110 Unternehmen innovative Lösungen und neue Dienstleistungen für die moderne Steuerkanzlei.

5 JAHRE TAXarena

Ein guter Grund zu feiern: Das Mittagessen am Messetag geht auf uns!*

DABEI SEIN

17.11.26
MESSEHALLE SCHNELSEN
TAXarena HAMBURG

taxarena.de/hamburg

Präsentiert vom: Steuerberaterverband HAMBURG e.V.

* Freitickets sind von der Aktion ausgenommen.

Foto: © AdobeStock / Kristof Topolewski

Christian Ladehoff

VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ich freue mich, dass Sie heute Zeit gefunden haben, unser TAXmagazin, Ausgabe 03-2026 aufzuschlagen.

Ein wettertechnisch heißer Sommer liegt hinter uns und wir sind schon mittendrin im berufs- und arbeitstechnisch heißen Herbst. Ein Herbst, der politisch hoffentlich durch die notwendigen und längst versprochenen Reformen der Bundesregierung geprägt sein wird. Denn wenn es die Bundesregierung nicht schaffen sollte, die Reformen auf den Weg zu bringen und gleichzeitig diese den Bürgern verständlich zu erklären und sichtbar zu machen, dann ist zu befürchten, dass die aktuellen Ergebnisse der Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern und Berlin eine Blaupause für weitere Wahlen sein werden oder sogar die Bundesregierung in Auflösung gerät.

Unser traditionelles steuerrechtliches Seminar auf der Insel Sylt fand im 60. Jubiläumsjahr erstmalig in Wenningstedt in modernen Vortragsräumen statt und der Wechsel ist ganz überwiegend auf große Zustimmung der Teilnehmer gestoßen. Die Auswahl der Referenten war gelungen und die Themen aktuell und praxisrelevant. Nächstes Jahr wird diese wunderbare Veranstaltung wieder in der 37. Kalenderwoche stattfinden und erneut in Wenningstedt.

Bei unserem Sommerfest am 2. Juli durfte ich eine für mich (und wohl auch viele andere Teilnehmer) gänzlich neue Location in Rotherbaum kennen lernen, das asiatische Yu Garden mit einem eindrucksvollen und authentischen Grundstück und Gebäude im fernöstlichen Stil. Ich hoffe, dass Sie auch dabei sein konnten an diesem schönen Sommerabend. Weiter hinten im Magazin finden Sie einige bildliche Eindrücke von dem Abend, genauso wie Berichte mit Fotos der Cyclassics und des gemeinsam mit dem Hamburger RA-Verein durchgeführten Golfturniers.

Während man bei den Cyclassics dieses Jahr leider nur acht Trikots unseres Verbands sehen und die Fahrer anfeuern konnte, gab es beim Golfturnier einen Teilnehmerrekord, was vermutlich darauf zurückzuführen ist, dass wir das Turnier in diesem Jahr im Hamburger Golfclub e.V. Falkenstein spielen konnten, der recht konstant als der beste Golfplatz in Deutschland ausgezeichnet wird. Die Gelegenheit, dort einmal (auch mit einem hohen Handicap) spielen zu können, wollten sich wohl viele Kollegen und Kolleginnen nicht entgehen lassen.

Ich wünsche Ihnen persönlich, dass Sie gesund durch die kommenden herbstlichen Wochen kommen und die großen Arbeitsmengen mit Ihren Teams bewältigen können.

Herzlichst, Ihr
Christian Ladehoff

Bezirksgruppenplan Juli — Dezember 2026

Veranstaltungsbeginn jeweils um 18.00 Uhr. Stand: 15. Juni 2026 // Änderungen werden per E-Mail mitgeteilt.

BEZIRKSGRUPPEN

BEZIRKSGRUPPE	JULI	AUGUST
BERGEDORF **LOLA Kulturzentrum e.V.** Lohbrügger Landstraße 8, 21031 Hamburg Tel. 040 7247735 Bezirksgruppenleiterin: **Julia Davey,** StBin Freegenweg 1, 21037 Hamburg Tel. 040 63671364	**Keine Veranstaltung**	**Do., 27.08.** Aktuelles Einkommensteuerrecht Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen
MITTE **Grone-Schule** Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Kfm. **Dr. Holger Niemitz**, StB Wacholderweg 25, 21629 Neu Wulmstorf Tel. 040 7005338	**Mo., 06.07.** Aktuelles Steuerstrafrecht Dr. Karsten Webel, LL.M. FA Hamburg-Oberalster	**Nachholtermin!** **Mo., 17.08.** Aktuelles Einkommensteuerrecht Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen
NORD **Restaurant „The Locks“** Marienhof 6, 22399 Hamburg Tel. 040 6116600 Bezirksgruppenleiterin: Dipl.-Kfm. **Andrea Möller**, StBin Senke 19, 22393 Hamburg Tel. 040 60096687, Fax 040 60096686	**Keine Veranstaltung**	**Di., 25.08.** Aktuelles Arbeitsrecht Marcus Menke Rechtsanwalt FAArbR, FAHandelsRGes.R
OST **Clubhaus SC Condor** Berner Heerweg 188, 22159 Hamburg Tel. 040 6451848 Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) **Stefan Ihde**, StB Flachsland 10, 22083 Hamburg Tel. 040 6547040, Fax 040 6534573	**Keine Veranstaltung**	**verlegt auf** **Di., 29.09.** GmbH - Gesellschaftsvertrag und Geschäftsführer Dr. Stephanie Bialluch-von Allwörden Notarin
SÜD **Privathotel Lindtner** Heimfelder Straße 123, 21075 Hamburg Tel. 040 790090 Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Kfm. (FH) **Stephan Harzer**, StB, WP, CVA c/o Dürkop Möller und Partner mbB, WPG, StB Am Kaiserkai 62, 20457 Hamburg Tel. 040 3339540	**Keine Veranstaltung**	**Mo., 31.08.** Aktuelles Umwandlungssteuerrecht Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin-Mues Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte
WEST **Röperhof** Agathe-Lasch-Weg 2, 22605 Hamburg Tel. 040 8811200 Bezirksgruppenleiterin: **Daniela Ebert**, StBin Holstenplatz 18, 22765 Hamburg Tel. 040 4316650, Fax: 040 43166544	**Mi., 08.07.** Aktuelles zur AO/FGO Christian Volquardsen Finanzbehörde Hamburg	**Keine Veranstaltung**

SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
Do., 24.09. Steuerfahndung/ Betriebsprüfung Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater, RA FAHandelsRGes.R, FAStR	**Do., 15.10.** Aktuelles Umwandlungs- steuerrecht (Basics) Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin-Mues Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte	**Do., 26.11.** Aktuelles Umsatzsteuerrecht Dipl.-Finw. Holger Raudszus Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht	**Keine** **Veranstaltung**
Mo., 07.09. Aktuelles zur AO/FGO Christian Volquardsen Finanzbehörde Hamburg	**Mo., 12.10.** Steuerfahndung/ Betriebsprüfung Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater, RA FAHandelsRGes.R, FAStR	**Mo., 09.11.** Aktuelles Umsatzsteuerrecht Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht	**Mo., 14.12.** Aktuelles Arbeitsrecht Marcus Menke Rechtsanwalt FAArbR, FAHandelsRGes.R
Di., 01.09. Aktuelles zur AO/FGO Alice Siegert Rechtsanwältin	**Di., 13.10.** Verfahrensdokumentation/ ProCheck DATEV eG	**verlegt auf** **Di., 10.11.** Aktuelles Einkommensteuerrecht Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen	**Di., 15.12.** Aktuelles Sozialversicherungsrecht Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenz- centers für Steuerberater
Di., 15.09. Aktuelles zur AO/FGO Christian Volquardsen Finanzbehörde Hamburg	**Di., 13.10.** Steuerfahndung/ Betriebsprüfung/Haftung Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater, RA FAHandelsRGes.R, FAStR	**Di., 17.11.** Aktuelles Umwandlungs- steuerrecht (Basics) Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin-Mues Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte	**Di., 15.12.** Basics und Beispiele gesetzl. Erbfolge und Regelungen Testament Dr. Claus-Henning Hollmann Rechtsanwalt
Mo., 28.09. Kreditrating verstehen, Chancen gestalten, Beratungs- impulse für Steuerberater Dipl.-Kfm. Michael Tiedt M.BC. Steuerberater	**Mo., 12.10.** GmbH - Gesellschaftsvertrag und Geschäftsführer Dr. Stephanie Bialluch- von Allwörden Notarin	**Mo., 23.11.** Aktuelles Einkommensteuerrecht Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen	**Mo., 14.12.** Aktuelles Sozialversicherungsrecht Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenz- centers für Steuerberater
Mi., 02.09. Aktuelles Bilanzsteuerrecht Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht	**Mi., 07.10.** Steuerfahndung/ Betriebsprüfung Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater, RA FAHandelsRGes.R, FAStR	**Mi., 04.11.** Aktuelles Körperschaftsteuerrecht Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg	**Mi., 02.12.** Aktuelles Erbschaftsteuerrecht Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrsteuern und Grundbesitz

INHALT

01 Aus dem Hamburger Verband

Vorwort 3

Bezirksgruppenplan 4

Sommerfest im Garten des Glücks 8

Steuerrecht zwischen Dünen und Diskurs 14

Pedalpower beim Team „Steuerberaterverband Hamburg“ 18

Kurs Kiel: Junge Steuerberaterinnen und Steuerberater auf großer Fahrt 20

Law meets tax: Das Golfturnier am 21.08.2026 22

Von der Theorie zur Praxis – fit für den Berufsstart in der Kanzlei 24

Vom Vorstand und der Geschäftsführung wahrgenommene Termine in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.2026 25

Neuzugänge von Mitgliedern in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.2026 26

Verstorbene Mitglieder 27

Kurs Kiel: Junge Steuerberaterinnen und Steuerberater auf großer Fahrt! Seite 20

02 Berufsrecht

Das 9. StBerÄndG – Fremdbesitzverbot und Vertragsverletzungsverfahren 28

Berufsgeheimnis im rechtlichen Reagenzglas: Halb voll oder halb leer? 32

Das 9. StBerÄndG – Fremdbesitzverbot und Vertragsverletzungsverfahren
Seite 28

& SEMINARE EVENTS
Alle Termine von Oktober bis Dezember 2026 im beigefügten Flyer!

Handlungsmöglichkeiten von Steuerberatern zur Automatisierung / Künstlichen Intelligenz
Seite 37

03 Berufspraxis

Vom Chatbot zum digitalen Sachbearbeiter: Was KI-Agenten für Steuerkanzleien bedeuten 35

In welchen Unternehmensbereichen wird künstliche Intelligenz eingesetzt? 36

Handlungsmöglichkeiten von Steuerberatern zur Automatisierung / Künstlichen Intelligenz 37

Fachkräfte gewinnen leicht gemacht! 48

Ausbildung bei den Freien Berufen weiterhin stark: Ausbildungswachstum seit 2024 ungebrochen 50

Warum viele Steuerkanzleien keinen Berufsträger finden 53

Richtig im Flow 56

Die steuerliche Forschungszulage im Überblick: Die BSFZ informiert 57

04 Steuerrecht

10 goldene Regeln zum Einlagekonto 60

Fachliches in alle Kürze 62

05 Vom DStV

DStV warnt vor Risiken der geplanten EU Inc. 66

WPK-Beirat: Marcus Tuschen in Vorstand gewählt! 69

Impressum 70

10 goldene Regeln zum Einlagekonto
Seite 60

Beilagenhinweis

Seminarprogramm Oktober-Dezember

Sommerfest im Garten des Glücks

Mehr als 250 Mitglieder und Gäste feierten am 2. Juli 2026 das Sommerfest des Steuerberaterverbandes im Restaurant „Yu Garden“.

Von Dr. Holger Niemitz

Ein Sommerabend, ein außergewöhnlicher Garten und überall angeregte Gespräche: Das Sommerfest des Steuerberaterverbandes Hamburg hat auch in diesem Jahr wieder gezeigt, warum es für viele Mitglieder zu den Höhepunkten im Verbandskalender gehört. Dass so viele Mitglieder und Gäste der Einladung in den „Yu Garden“ folgten, ist eine beeindruckende Resonanz und ein schöner Beleg für die große Beliebtheit des traditionellen Sommerfestes. Viele kamen gemeinsam mit ihren Partnerinnen und Partnern und nicht wenige blieben bis in die Nacht.

Schon beim Empfang im wunderschönen chinesischen Garten war die Freude über das Wiedersehen zu spüren. Bekannte Gesichter wurden entdeckt, Hände geschüttelt und Neuigkeiten ausgetauscht. Manche Kolleginnen und Kollegen hatten sich erst vor Kurzem gesehen, andere trafen sich nach längerer Zeit wieder oder lernten sich an diesem Abend erst kennen. Schnell bildeten sich die ersten Gesprächsrunden – und ebenso schnell wurde deutlich: Dieser Sommerabend würde nicht von Tagesordnungen und Fachthemen bestimmt werden, sondern vom persönlichen und herzlichen Miteinander.

Herzlich willkommen im „Yu Garden“

Gut gelaunt begrüßte Verbandspräsident Andreas Schneier die Mitglieder, ihre Partnerinnen und Partner sowie die zahlreichen Gäste aus der Finanzverwaltung sowie den Kammern und Verbänden der steuer- und rechtsberatenden Berufe mit einer Ansprache. Dabei

machte er deutlich, welchen Stellenwert das Sommerfest für ihn persönlich im Verbandsjahr hat: Ebenso wie das traditionell im September stattfindende Steuerseminar auf Sylt sei das jährliche Sommerfest für ihn ein ganz besonderes Highlight.

Andreas Schneier ging in seiner Begrüßung auch auf den außergewöhnlichen Veranstaltungsort ein – den „Yu Garden", den „Garten des Glücks". Er erläuterte, was das Besondere des Ortes ausmacht und nahm die Gäste mit auf einen kurzen Ausflug in die Geschichte dieses Kleinods. Das chinesische Teehausensemble in Hamburg-Rotherbaum ist eng mit der Städtepartnerschaft zwischen Hamburg und Shanghai verbunden. Diese wurde 1986 begründet und feiert 2026 bereits ihr 40-jähriges Bestehen. Im Rahmen dieser Verbindung entstand auch das „Yu Garden": Das Teehaus-Ensemble kam einst als Geschenk der Stadt Shanghai an die Elbe. Heute steht es nicht nur für chinesische Gastronomie, sondern als sichtbares Zeichen der Städtepartnerschaft für Begegnung und kulturellen Austausch – ein Gedanke, der hervorragend zum Charakter des Sommerfestes passte.

Ein besonderer Dank des Präsidenten galt vor allem den Mitarbeiterinnen des Verbandes, die mit großem Engagement für die Vorbereitung und Organisation des Sommerfestes gesorgt hatten. Ohne ihre Arbeit im Vorfeld und am Veranstaltungstag, wäre ein Fest in dieser Größenordnung und in diesem Rahmen nicht möglich gewesen.

Sehr willkommen war auch von Seiten der Finanzverwaltung Ernst Stoll, Leiter der Steuerverwaltung, der ebenfalls einige persönliche Worte an die Anwesenden richtete.

Ein besonderer Ort für einen besonderen Abend

Wie passend der „Yu Garden" als Rahmen für das Sommerfest war, zeigte sich im Laufe des Abends. Die traditionelle chinesische Architektur, das Teehaus und vor allem die Gartenanlage verliehen dem Fest eine Atmosphäre, die man mitten in Hamburg nicht unbedingt erwartet.

Gegessen und gefeiert wurde drinnen wie draußen. Im Garten ließen sich die sommerlichen Abendstunden genießen, während die großzügigen Innenräume weitere Möglichkeiten boten, sich zusammenzusetzen. Kulinarisch passte alles zum außergewöhnlichen Schauplatz. Ein reichhaltiges Schlemmerbuffet mit chinesischen Spezialitäten lud zum Probieren und Genießen ein. An den Tischen, im Garten und rund um das Buffet fanden sich immer wieder neue Runden zusammen.

Wieder einmal Zeit füreinander

Genau darin liegt für viele Mitglieder der Reiz des Sommerfestes. Der berufliche Alltag ist von Terminen, Fristen und fachlichen Anforderungen geprägt. Bei Fortbildungen und offiziellen Veranstaltungen steht naturgemäß das jeweilige Programm im Mittelpunkt. Selbst wenn man sich regelmäßig begegnet, bleibt daher häufig nur die Zeit für einen kurzen Gruß.

Beim Sommerfest ist das anders. Hier darf aus einem „Wie geht es dir?“ ein ausführliches Gespräch werden. Alte Kontakte werden aufgefrischt, neue geknüpft und Erfahrungen ausgetauscht. Natürlich ging es dabei auch um Berufliches, um Entwicklungen in den Kanzleien und um steuerrechtliche Themen, die den Berufsstand bewegen wie die anstehende Steuerrechtsreform. Doch mindestens ebenso wichtig waren all die Gespräche jenseits von steuerrechtlichen Fragen und Kanzleiorganisation.

Viele Kolleginnen und Kollegen nutzten die Gelegenheit für das Knüpfen neuer Kontakte und den Austausch mit den Vertretern der Kammern und Verbände der steuer- und rechtsberatenden Berufe sowie der Finanzverwaltung.

Als die Sonne längst untergegangen war …
Wie gelungen ein Fest ist, zeigt sich manchmal am besten daran, dass niemand so recht nach Hause gehen möchte.

Vielleicht ist es genau dieses Bild, das vom Sommerfest 2026 besonders in Erinnerung bleibt: ein sommerlicher Abend, vertraute und neue Gesichter, chinesische Spezialitäten auf den Tellern, fröhliches Stimmengewirr und überall Menschen, die offensichtlich gerne noch ein wenig länger blieben.

Wer diesmal nicht dabei sein konnte, bekommt vielleicht jetzt beim Lesen ein wenig Lust auf das nächste Sommerfest. Und für die Mitglieder und Gäste, die diesen Abend gemeinsam im „Yu Garden“ verbrachten, bleibt die Erinnerung an viele schöne Begegnungen und ein paar unbeschwerte Stunden im „Garten des Glücks“. ■

ANZEIGE

C&P macht Ihre
IT. Einfach!

Über 35 Jahre Erfahrung in der Unterstützung von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten.

Ganzheitliche IT-Lösungen, die Technik, Service und Branchenverständnis vereinen.

Sicherheit durch vier Rechenzentren in Deutschland und ISO/IEC 27001-zertifizierte Prozesse.

Steuerrecht zwischen Dünen und Diskurs

Vom 14. bis 18. September 2026 wurde Sylt erneut zum Treffpunkt für steuerrechtliche Fortbildung und kollegialen Austausch mit Inselflair.

von Daniela Ebert

Das Steuerrechtliche Seminar des Steuerberaterverbandes Hamburg e. V. feierte in diesem Jahr seine 60. Auflage – und zugleich einen Ortswechsel. Nach 59 Jahren in Westerland fand die traditionsreiche Veranstaltung erstmals im Saal am Kliff in Wenningstedt statt.

Der Wechsel war notwendig, weil der bisherige Seminarort, das Restaurant Luzifer in Westerland, sanierungsbedürftig ist. Was zunächst der Notwendigkeit geschuldet war, erwies sich aber als großer Gewinn: Der neue Standort ist dem bisherigen in vielerlei Hinsicht um Welten voraus. Moderne Technik, großzügige Räumlichkeiten und ein großartiger Blick auf das Meer boten den passenden Rahmen für eine Woche, in der hochkarätige Fachvorträge, intensive Diskussionen und das besondere Sylt-Gefühl zusammenkamen.

Bei sonnigem Wetter eröffneten Verbandspräsident Andreas Schneier und Torsten Lüth, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV), am Montag die Seminarwoche. In ihren Grußworten griffen sie aktuelle Themen aus Berlin und aus der Arbeit des DStV auf. Damit war der Ton für die kommenden Tage gesetzt: Im Mittelpunkt standen nicht nur Gesetzesänderungen und Rechtsprechung, sondern vor allem deren konkrete Auswirkungen auf die tägliche Beratungspraxis.

Den fachlichen Auftakt übernahm Lars Mayer, Dipl.-Finw. (FH), Steuerberater aus Düsseldorf, mit der Holding-GmbH als Gestaltungsmodell für den Mittelstand. Er ordnete Vorteile, Grenzen und typische Fehlvorstellungen rund um Holdingstrukturen ein und zeigte, wie unterschiedlich die Wege in eine solche Struktur verlaufen können. Neben den unterschiedlichen Wegen in die Struktur ging es im Detail unter anderem auch um Grunderwerbsteuer, Einbringungsgewinne, disquotale Gewinnausschüttungen und die erweiterte Grundstückskürzung, aber auch um Alternativgestaltungen. Gerade die Verbindung von systematischem Überblick, konkreten Gestaltungsvarianten und möglichen Sollbruchstellen machte den intensiven Seminartag besonders praxisnah.

Am Dienstag rückte Markus Perschon, Dipl.-Finw. (FH), Steuerberater aus Escheburg, die Immobilie und das aktuelle Einkommensteuerrecht in den Fokus. Der Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2026, Änderungen in der Grunderwerbsteuer und neue Regelungen rund um Elektrofahrzeuge bildeten ebenso Schwerpunkte wie die Abgrenzung von Anschaffungs- und Herstellungskosten gegenüber Erhaltungsaufwand. Weitere Themen waren die Vermögensübertragung von Wirtschaftsgütern sowie Fragen zur tatsächlichen Nutzungsdauer von Gebäuden. Die Vielzahl kleiner und großer Neuerungen zeigte einmal mehr: Ein echter Bürokratieabbau ist in der steuerlichen Praxis vorerst nicht in Sicht. Herr Perschon vermittelte den umfangreichen Stoff dennoch kurzweilig und mit vielen anschaulichen Beispielen.

Dr. Michael Bonefeld, Rechtsanwalt, FA-ErbR, FAFamR aus München, widmete sich am Mittwoch aktuellen Praxisproblemen bei der Erbschaftsteuer. Das Spektrum reichte von Schenkungen zwischen Ehegatten und zinsbegünstigten Darlehen über Nießbrauchgestaltungen und disquotalen Erbauseinandersetzungen bis zu Rettungsankern bei fehlgeschlagenen Gestaltungen. Damit ging es nicht nur um die steuerlich optimale Planung,

sondern ebenso um die Frage, welche Wege bleiben, wenn die tatsächliche Entwicklung von der ursprünglichen Gestaltung abweicht.
Stürmisch wurde es am Donnerstag nicht nur draußen auf der Insel. Robert Hammerl, Dipl.-Finw. (FH), LL.M., Steuerberater aus München, führte durch die Brennpunkte der Umsatzsteuer – allen voran das Update zur Einführung der E-Rechnung. Anforderungen, Übergangsregelungen, Fehlerquellen, Rechnungsberichtigung und Dauerschuldverhältnisse machten deutlich, wie umfassend die Umstellung Unternehmen und Kanzleien noch fordern wird. Offen blieb die Frage, ob und wann das geplante digitale Meldesystem kommen wird. Auch wenn bereits Beratungskosten im dreistelligen Millionenbereich entstanden sind, haben weder der Bund noch Länder Gelder für die Umsetzung des Systems zur Verfügung. Es bleibt also abzuwarten, ob das Meldesystem ein zahnloser Tiger wird oder möglicherweise Elster als Plattform fungieren soll.

Thorsten Lüth, Präsident Deutscher Steuerberaterverband e.V., Claudia Greibke und Andreas Schneier aus dem Präsidium des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V.

Zum Abschluss am Freitag nahm Dr. Eugen Mehlhaf, Steuerberater, RA, FAStR aus Berlin, die internationalen Berührungspunkte in der täglichen Steuerberatung in den Blick. Die Prüfung der Ansässigkeit und unbeschränkten Steuerpflicht, Basics der Wegzugsberatung und grenzüberschreitend tätige Beschäftigte sind längst keine seltenen Spezialfälle mehr. Auch der internationale Informationsaustausch und Fristen, die sich nicht ohne Weiteres aus einer Rechtsbehelfsbelehrung ergeben, gehören deshalb zum notwendigen Handwerkszeug in der Beratung.
Das Rahmenprogramm begann bereits am Sonntag mit dem von Claudia Greibke organisierten Golfturnier, das wie jedes Jahr bei den

Der Saal am Kliff in Wenningstedt überzeugte mit modernem Ambiente und Blick auf die Nordsee.

Teilnehmern einen großen Anklang fand. Am Montagabend traf man sich zum legendären Abend in der Sansibar, wo Fondue und Witze ebenso selbstverständlich dazugehören, wie gute Gespräche. Am Mittwochnachmittag fanden sich einige Kollegen zu einem kleinen Match auf dem Tennisplatz zusammen und abends führte der gemeinsame Strandspaziergang von Westerland zu Rainers Osteria.
So wurden fachlicher Austausch, bestehende Kontakte und frische Nordseeluft wieder auf besondere Weise miteinander verbunden. Gerade diese Mischung prägt den Charakter des Steuerrechtlichen Seminars Sylt: konzentrierte Fortbildung am Tag und kollegiales Netzwerken in entspannter Atmosphäre.

Nach fünf intensiven Tagen fiel das Fazit eindeutig aus: Der neue Standort hat sich bewährt, das Programm war fachlich breit und zugleich nah an den Herausforderungen des Kanzleialltags. Ein herzlicher Dank gilt allen Referenten, den Teilnehmenden sowie dem Organisationsteam des Steuerberaterverbandes Hamburg, das auch die Jubiläumsausgabe zu einer rundum gelungenen Seminarwoche gemacht hat. ■

> Die nächste Gelegenheit zum fachlichen Austausch auf Sylt gibt es auch im kommenden Jahr: Am 13. September 2027 beginnt das 61. Steuerrechtliche Seminar Sylt in Wenningstedt.

Pedalpower beim Team Steuerberaterverband Hamburg

von Stephan Harzer

Ride the Classic! Am Sonntag, den 16. August 2026, war es wieder soweit: Die ADAC Cyclassics machten Hamburg erneut für einen Tag zur Radsporthauptstadt. Auch das Team Steuerberaterverband Hamburg war wieder mit radsportbegeisterten Kolleginnen und Kollegen am Start, um gemeinsam auf abgesperrten Straßen durch Hamburg und das Umland zu fahren.

Der diesjährige Termin stellte die Vorbereitung allerdings vor eine besondere Herausforderung: Die Cyclassics fanden unmittelbar zum Ende der Hamburger Sommerferien statt, die noch bis zum 19. August dauerten. Urlaub, Reisen und Familienzeit hatten bei dem einen oder anderen verständlicherweise Vorrang vor dem Trainingsplan. Die Zahl der Trainingskilometer und gemeinsamen Ausfahrten fiel daher teilweise deutlich geringer aus als ursprünglich geplant. Umso erfreulicher waren die Ergebnisse am Renntag: Unsere Teilnehmer auf der rund 60 Kilometer langen Strecke erreichten Fahrzeiten zwischen hervorragenden 1:26 und 1:36 Stunden. Offenbar lassen sich fehlende Trainingskilometer zumindest teilweise durch Erfahrung, Ehrgeiz und eine gute Gruppe kompensieren.

Auch das Wetter spielte in diesem Jahr bestens mit. Nach den teilweise sehr heißen Tagen unmittelbar vor dem Rennen erwartete die Fahrer ein nahezu ideales Radsportwetter: trocken, viel Sonne und im Tagesverlauf Temperaturen von bis zu rund 23 Grad. Lediglich etwas Wind sorgte dafür, dass man sich insbesondere auf den freien Streckenabschnitten über einen guten Windschatten durchaus freuen konnte. Für Hamburg wurden am Renntag 9,5 Sonnenstunden und kein Niederschlag gemessen – beste Voraussetzungen also für einen gelungenen Renntag.

Die Cyclassics boten 2026 erneut unterschiedliche Herausforderungen für ambitionierte Hobbyfahrer und Profis. Für die Breitensportler standen mit „The Experience“ über rund 60 Kilometer und „The Challenge“ über rund 110 Kilometer zwei Distanzen zur Auswahl. Die 60-Kilometer-Runde startete am Alsterglacis und führte durch den Hamburger Westen über Schenefeld, Holm und

Wedel. Auf dem Rückweg warteten mit dem Kösterberg und der Elbchaussee die bekannten sportlichen und landschaftlichen Höhepunkte. Über die Reeperbahn ging es schließlich zurück in die Innenstadt und auf die Zielgerade in der Mönckebergstraße.

Gerade diese Mischung macht die Cyclassics Jahr für Jahr zu einem besonderen Erlebnis. Straßen, auf denen sonst der Hamburger Berufsverkehr das Bild bestimmt, gehören für einige Stunden allein den Radsportlern. Dazu kommen zahlreiche Zuschauer entlang der Strecke, die insbesondere an den Anstiegen und auf den letzten Kilometern noch einmal für zusätzliche Motivation sorgen. Für die einen zählt dabei vor allem das gemeinsame Erlebnis, für die anderen die persönliche Bestzeit – und natürlich gibt es innerhalb unseres Teams inzwischen auch den einen oder anderen sportlichen Vergleich.

Nach dem Zieleinlauf konnten die Räder schließlich abgestellt und die sportlichen Leistungen noch einmal gemeinsam ausgewertet werden – wobei die Analyse der gefahrenen Zeiten erfahrungsgemäß mindestens genauso intensiv ausfällt wie die Vorbereitung des Rennens selbst.

Entscheidend war aber auch 2026 wieder etwas anderes: gemeinsam an den Start zu gehen, gesund ins Ziel zu kommen und außerhalb von Kanzlei, Fristen und Steuerrecht einen sportlichen Tag miteinander zu verbringen.

Herzlichen Glückwunsch an alle Teilnehmer zu einem erfolgreichen Rennen!

ADAC Cyclassics HAMBURG

Kurs Kiel:

Junge Steuerberaterinnen und Steuerberater auf großer Fahrt!

Am 23.06.2026 hieß es wieder „Leinen los“ und Kurs Richtung „Kieler Woche“. Bei bestem Wetter starteten wir mit der freundlichen Unterstützung des Verbandes Schleswig-Holstein, der DATEV eG und den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Fördervereins der „MS Stadt Kiel“ zur Kieler-Woche-Fahrt.

Kristin Schmidt als schleswig-holsteinisches Vorstandsmitglied und Leiterin der Gruppe „Junge Steuerberater*innen im Norden“ und die Niederlassungsleiterin der DATEV eG für Kiel und Hamburg, Lisa Schleu, konnten rund 75 junge Steuerberaterinnen und Steuerberater aus den Verbänden Hamburg und Schleswig-Holstein begrüßen, darunter auch viele neu bestellte Kolleginnen und Kollegen.

Bei strahlendem Sonnenschein nahm das traditionsreiche Schiff Kurs auf den Falckensteiner Leuchtturm. Die Gäste durften sich derweil die Zeit am Büfett vertreiben, und bei gut gekühlten Getränken ergaben sich an Deck im Verlauf der Fahrt intensive Gespräche.

Schön war es auch, die Kieler Woche einmal von der Wasserseite aus zu erleben. Wie im letzten Jahr zog es einige Teilnehmer/-innen noch zu einem abschließenden Bummel über das bunte Treiben. Ein toller Abend mit netten Kolleginnen und Kollegen an Bord eines Kulturdenkmals neigte sich dem Ende zu.

Ein großer Dank gilt dem Verband Schleswig-Holstein, der DATEV eG und den Mitgliedern des Fördervereins der „MS Stadt Kiel“, die uns diesen Abend erneut ermöglichten.

Law meets tax - Das Golfturnier am 21.08.2026

von Claudia Greibke

Beim renommierten Golfclub Falkenstein spielten am Freitag, den 21. August 2026 Mitglieder des Hamburgischen Anwaltsvereins (HAV) und des Steuerberaterverbandes Hamburg gemeinsam ein Golfturnier. Gespielt wurde im Format eines Chapman-Vierers, immer ein Team bestehend aus Rechtsanwalt und Steuerberater.

Die Rekordteilnehmerzahl von 64 Teilnehmern war der besonderen Location zu verdanken. Jeder Golfspieler will einmal im Leben in Falkenstein gespielt haben. So ergab sich in jeder Hinsicht eine äußerst unterschiedliche Teilnehmergruppe von Handicap 0,6 (wie ein Profi) bis zu 54 (noch am Anfang der Golfkarriere) sowie von Kollegen in Einzelkanzlei bis zu Big Four-Partnern.

Auf der Runde hörte man typische Jubelschreie und verzweifelte Laute, es gab bereits unterwegs interessante Gespräche und neue Kontakte. So ein paar Stunden Freud und Leid zu teilen, schweißt auch Anwälte und Steuerberater zusammen. Das Wetter hat sich lange gut gehalten und glücklicherweise mussten nur die letzten Spieler ihren Regenschirm aufspannen.

Dank gilt dem netten und professionellen Gastgeber Falkenstein, den Sponsoren des Turnieres Audi Hamburg, von Lauff und Bolz, Stryve, RA Micro, FUNK und HDI.

Folgende Sieger konnten wir ehren:

1. Brutto Peter Stoffersen und Dennis Grünert
1. Netto Michael Sabourin und Björn Stute
2. Netto Thomas Wolf und Dr. Kai Erhardt
3. Netto Carolin Püschel und Julius Henry Köster

Der Longest Drive ging an Katrin Wilckens-Sievers und Julius Henry Köster sowie Nearest to the Pin an Katrin Wilckens-Sievers und Christian Ladehoff.

Aufgekommene Ideen wie „Law against Tax" werden gerne aufgenommen. Für die Organisatoren bleibt es herausfordernd, Sonderwünsche wie: „ich muss spät oder früh starten, ich will nur mit dem Kollegen spielen" oder zahlreiche spontane Absagen, weil man doch die ganze Woche überraschend auf Geschäftsreise ist, zu berücksichtigen. Mit Hilfe einer riesigen Excel-Tabelle mit Angaben wie StB/RA, Handicap, Golfclub, Ehepaaren, Kanzleien und Sonderwünschen sind die meisten Wünsche erfüllt worden.

Wir Steuerberater freuen uns auf das gemeinsame Gänseessen mit den Rechtsanwälten des Hamburgischen Anwaltsvereins im November 2026. ■

ANZEIGE

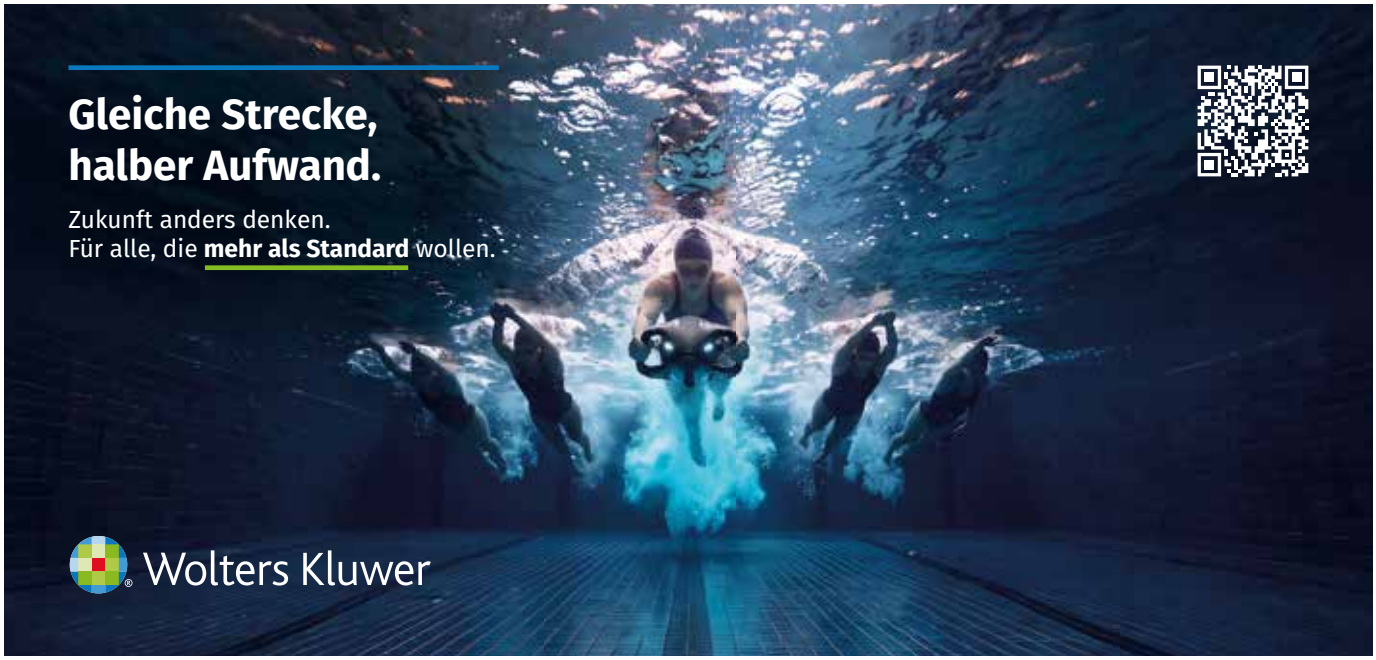

Von der Theorie zur Praxis – fit für den Berufsstart in der Kanzlei

Vom 31. August bis 11. September 2026 hat der Steuerberaterverband Hamburg erneut einen 2-Wochen-Kurs Steuerrecht für Hochschulabsolventen durchgeführt.

Die Lücke zwischen den Kenntnissen aus dem Studium an der Hochschule und den Anforderungen in den Kanzleien ist weiterhin groß. Hier unterstützt der Steuerberaterverband die Kanzleien, die aufgrund ihrer Größe über kein eigenes Ausbildungsprogramm verfügen.

In der modernen Atmosphäre der Bucerius Law School haben 11 Hochschulabsolventen, die gerade den Berufseinstieg in Kanzleien begonnen haben, „praktisches" Steuerrecht gehört. Die Teilnehmer hatten auch dieses Mal wieder sehr unterschiedliche Vorkenntnisse.

Die drei Referenten Diplom-Finanzwirt Martin Sieden, Diplom-Kauffrau Antje Faaß, Steuerberaterin und Meike Hass´l, Steuerberaterin haben Kenntnisse der Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer sowie Rechnungswesen (Buchführung, Bilanzierung, Bilanzsteuerrecht) vermittelt. Gestartet hat Herr Sieden wieder „sanft" mit Einkommensteuer und dem Entwickeln eines „Gefühls" für Steuern. Wir haben angeregt über die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung und Steuerberatern diskutiert.

Nun gilt es für die Teilnehmer ausgestattet mit umfangreichen Fortbildungsunterlagen und neuen Kontakten zu anderen Einsteigern ihre erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und die Freude an unserem zukunftsfähigen Beruf zu entdecken. ■

ANSPRECHPARTNERIN
Anja Vollrath oder Claudia Greibke
040 41 34 47-32

Vom Vorstand und der Geschäftsführung wahrgenommene Termine, 01.07.2026–30.09.2026

JULI

01. Juli
Steuerberater-Verband e.V. Köln, Sommerfest (Andreas Schneier)

02. Juli
Sommerfest (Vorstand, Thomas Volkmann)

03. Juli
Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V., Sommerfest in Münster (Volker Höpfl)

22. Juli
TAXarena München
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

AUGUST

16. August
ADAC Cyclassics
(Christian Ladehoff, Stephan Harzer)

19. August
Deutscher Steuerberaterverband e.V., Online-Sitzung des Rechts- und Berufsrechtsausschusses (Volker Höpfl)

21. August
„Law meets tax", Golfturnier des Steuerberaterverbands Hamburg und des Hamburgischen Anwaltvereins
(Claudia Greibke, Christian Ladehoff)

26. August
Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz e.V., 75-jähriges Jubiläum in Mainz
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

SEPTEMBER

01. September
Verband Freier Berufe in der Freien und Hansestadt Hamburg e.V., Verabschiedung der ehemaligen Vorsitzenden Ute Mascher
(Andreas Schneier, Claudia Greibke, Thomas Volkmann)

07. September
Verband Freier Berufe in der Freien und Hansestadt Hamburg e.V., „Tag des Mittelstands"
(Andreas Schneier, Claudia Greibke, Thomas Volkmann)

08. September
Bundessteuerberaterkammer KdöR, Sommerfest in Berlin (Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

08. September
Hamburger Landesvertretung in Berlin, Jahresfest (Andreas Schneier)

09. September
Vorstandssitzung
(Vorstand, Thomas Volkmann)

11. September
Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V., Mitgliederversammlung in Wendtorf
(Andreas Schneier)

14.–18. September
Steuerrechtliches Seminar Sylt
(Vorstand, Thomas Volkmann)

22. September
Bundesteuerberaterkammer KdöR, Sitzung der Satzungskommission in Frankfurt am Main
(Andreas Schneier, Claudia Greibke, Volker Höpfl)

TERMINE IM RÜCKBLICK

Herzlich willkommen!

Neue Mitglieder 01.07.2026 bis 30.09.2026

Apelt, Fynn
LL.M., Steuerberater
Kanzlei Apelt
Schrötteringksweg 3, 22085 Hamburg

Beer, Lea-Marie
M.A., Steuerberaterin
Singapurstr. 4, 20457 Hamburg

Berlin, Sebastian
M.Sc., Steuerberater
Desenißstr. 35, 22083 Hamburg

Bochannek, Imke
LL.M., Steuerberaterin
Lokstedter Steindamm 42, 22529 Hamburg

Christiansen, Jon
Dipl.-Fw. (FH) LL.M., Steuerberater
Flachsland 22, 22083 Hamburg

Einfeldt, Lina
B.A., Steuerberaterin
Kastanienallee 22, 22955 Hoisdorf

Eppler Herms Bartels Partnerschaft mbB
Chateauneufstraße 3, 20535 Hamburg

Hermes, Stephan
LL.M. M.Sc., Steuerberater
Augustenpassage 17, 20357 Hamburg

Kai Simon Steuerberatung GmbH
Schlachthofstraße 20, 21079 Hamburg

Kalus, Konrad
Steuerberater
Am Horner Moor 35 b, 22119 Hamburg

Klung, Niklas
Dipl.-Fw. (FH), Steuerberater
Steuerberatung Klung
Korachstr. 65, 21031 Hamburg

Reibedanz, Robin
LL.M. B.Sc., Steuerberater
Langenstücken 22, 22393 Hamburg

Sassenberg, Till Malte
LL.M., Steuerberater
Steuerkanzlei Sassenberg
Gertigstr. 16 a, 22303 Hamburg

Schelzig Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bültbek 1, 22962 Siek

DanRevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moorhof 7 a, 22399 Hamburg

Enno Janssen, B.A.
Steuerberater
Janssen Steuerberatung
Manhagener Allee 57
22926 Ahrensburg

Fördermitglieder

Amberg, Amadeus
Steuerberater
c/o EY Tax GmbH
Rothenbaumchaussee 78, 20148 Hamburg

Beier, Konstantin
Steuerberater
c/o Schult Cuntze PartmbB
Frahmredder 8, 22393 Hamburg

Schönwetter, Torben
Steuerberater
c/o Schult Cuntze PartmbB
Frahmredder 8, 22393 Hamburg

Wagner-Hönig, Jana Marleen
Dipl.-Kffr.(FH), Steuerberaterin
c/o Schult Cuntze PartmbB
Frahmredder 8, 22393 Hamburg

In diesem Jahr von uns gegangen

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

K. Gerhard Tank

* 27.08.1947 † 03.02.2026

Hans-Werner Brandt

* 01.12.1926 † 18.05.2026

Das 9. StBerÄndG – Fremdbesitzverbot und Vertragsverletzungsverfahren

Der Bundestag hat am 11.06.2026 das 9. Steuerberatungsänderungsgesetz beschlossen. Nachdem der Bundesrat am 12.06.2026 zugestimmt hat, treten die Änderungen des StBerG ganz überwiegend am 01.09.2026 in Kraft.

Von Dr. Gregor Feiter, Rechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer der Steuerberaterkammer Düsseldorf und stellv. Hauptgeschäftsführer des Steuerberaterverbandes Düsseldorf

Die Diskussion um das sog. Fremdbesitzverbot war zuletzt das alles beherrschende Thema. Für viele überraschend ist es dem Berufsstand nach langem Hin und Her auf den letzten Metern des Gesetzgebungsverfahrens doch noch gelungen, einer mittelbaren Beteiligung von Finanzinvestoren an einer Berufsausübungsgesellschaft über ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einen Riegel vorzuschieben.

Sicherstellung des sog. Fremdbesitzverbots

Die Sicherstellung des sog. Fremdbesitzverbots erfolgt durch einen neuen Satz 3 in § 55a Abs. 1 StBerG sowie flankierende Änderungen in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 76e StBerG. Für bestehende Berufsausübungsgesellschaften mit mittelbarer Private-Equity-Beteiligung ist keine Bestandsschutz- bzw. Übergangsregelung vorgesehen. Diese müssen nun mit dem Widerruf der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft durch die zuständige Steuerberaterkammer rechnen. Gesellschaften, die eine gerichtliche Auseinandersetzung mit der Steuerberaterkammer scheuen, werden eine „Flucht in die reine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ in Erwägung ziehen. Für die Zukunft sind die Verhältnisse jedenfalls geklärt. Dies darf ohne Übertreibung als herausragender berufspolitischer Erfolg gewertet werden. Die Änderungen zur Absicherung des Fremdbesitzverbotes sind bereits am 03.07.2026 in Kraft getreten.

Neuer Anlauf zur Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens

Insbesondere die Neufassung des § 4 StBerG soll dazu beitragen, dass die EU-Kommission das gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2018/2171) wegen der Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater nicht weiterverfolgt. Stein des Anstoßes für die EU-Kommission war der abschließende Katalog der zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen und Vereinigungen in § 4 StBerG. Der Inhalt dieser Vorschrift wird auf fünf Vorschriften (§§ 4 – 4d StBerG) verteilt und teilweise angepasst. Zusätzlich findet sich in § 4e StBerG eine Generalklausel nach dem Vorbild des § 5 RDG. Danach darf geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erbracht werden, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild gehört. Diese Änderungen sollen den Bedenken der EU-Kommission Rechnung tragen.

Befugniserweiterung für LStHV und Vereine von Land- und Forstwirten

Die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine (LStHV) wird durch den Wegfall der Betragsgrenzen bei den weiteren Einkünften (§ 4 Nr. 11 c StBerG: 18.000 € bzw. 36.000 € bei Zusammenveranlagung) „maßvoll" erweitert (§ 4 Abs. 2 StBerG). Dies bedeutet, dass LStHV künftig auch Personen mit erheblichen Kapitaleinkünften oder erheblichen Einkünften aus V+V betreuen dürfen. Die diesbezüglichen Bedenken des Berufsstandes fanden leider nur beim Bundesrat Gehör.

Die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen der Vereine von Land- und Forstwirten umfasst künftig über die Vereinsmitglieder hinaus auch mitarbeitende Angehörige des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs und vorherige Betriebsinhaber (§ 4a Abs. 1 Satz 2 StBerG). Auch diese Ausweitung ist im Kontext der Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens zu sehen.

Befugniserweiterung für Kontierer, Buchhalter, geprüfte Bilanzbuchhalter

Die Befugnisse der Buchhalter und geprüften Bilanzbuchhalter werden nur um das Anlegen von Kontenplänen erweitert (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 StBerG). Eine darüber hinaus gehende Erweiterung der Befugnisse der geprüften Bilanzbuchhalter, die insbesondere von Bündnis 90/Die Grünen gefordert wurde, konnte erneut erfolgreich verhindert werden.

Neue Regelungen zur unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen

Entgegen dem Regierungsentwurf soll eine unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ohne Einschränkungen nur gegenüber Angehörigen i.S.d. § 15 AO zulässig sein. Der Regierungsentwurf sah noch eine Erweiterung auf familiäre, nachbarschaftliche oder ähnlich enge persönliche Beziehungen vor. Gegenüber Personen, die keine Angehörigen i.S.d. § 15 AO sind, bleibt es bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung, dass eine unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen nur

durch steuerlich qualifizierte Personen oder unter deren Anleitung erbracht werden darf. Durch diese Neuregelung entfällt künftig auch das Verbot von sog. „Tax Law Clinics". Dabei handelt es sich um Einrichtungen, in denen Studenten an einer Hochschule unter Anleitung von Professoren kostenlos Hilfeleistung in Steuersachen anbieten können. Seit der Einführung des § 6 RDG (Zulässigkeit der altruistischen Rechtsberatung in allen Rechtsgebieten außer dem Steuerrecht) sind seit dem Jahr 2008 rund 100 „Legal Clinics" an oder im Umfeld von Hochschulen entstandein denen unentgeltliche Rechtsberatung – außer im Steuerrecht – ermöglicht wird. Die Erweiterung auf das Steuerrecht soll auch die Gewinnung von Nachwuchskräften im Bereich des Steuerrechts fördern.

Wegfall des Leitererfordernisses bei weiteren Beratungsstellen

Derzeit muss eine sog. weitere Beratungsstelle entweder von einem anderen Steuerberater geleitet werden oder der Steuerberater benötigt für die Leitung seiner eigenen weiteren Beratungsstelle eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Steuerberaterkammer. Diese schon längst nicht mehr zeitgemäße Regelung wird gestrichen werden, allerdings erst mit Wirkung zum 01.01.2027.

Die Streichung führt zu einer erfreulichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die betroffenen Steuerberater und die Steuerberaterkammern. Unberührt von der Änderung bleibt die Voraussetzung, dass weitere Beratungsstellen nur unterhalten werden dürfen, soweit dadurch die Berufspflichten nicht beeinträchtigt werden, § 34 Abs. 2 StBerG.

Ausblick

In einem weiteren Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren v. 17.12.2025 sind zusätzliche umfassende Änderungen des StBerG geplant. Dieses Gesetz soll zum 01.01.2027 in Kraft treten. ■

Aus dem Verbandsmagazin 3/2026 des Steuerberaterverbandes Düsseldorf e.V.

Berufsgeheimnis im rechtlichen Reagenzglas: Halb voll oder halb leer?

Mit dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Neufassung der sog. DAC-Richtlinie sollen die gesetzlichen Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht an die Rechtsprechung des EUGH angepasst werden. Im Gegensatz zu anderen Rechtsberufen bleibt das Berufsgeheimnis für die prozessführungsbefugte Beraterschaft in Deutschland erhalten. Es gibt aber eine Abstufung zum Rechtsanwaltsberuf.

Die Rechtsprechung zum Berufsgeheimnis

In türkischer Haft hatte Mehmet A. Altay als Strafgefangener den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) angerufen[1] und geltend gemacht, dass die Kommunikation zwischen einem Strafgefangenen und seinem Rechtsanwalt nicht verletzt werden dürfe. Der EGMR gab Herrn Altay Recht. Ein Mandant könne erwarten, dass der anwaltliche Austausch vertraulich bleibt. Bemerkenswert ist dabei, dass der EGMR mit diesem Urteil unbewusst die Weichen für die darauffolgende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EUGH) zum Berufsgeheimnis auch von Steuerberatern stellte.

Denn in Anlehnung an das Urteil des EGMR entwickelte der EUGH in seinen Urteilen[2] zu den Anzeigepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltung die Grundsätze des Berufsgeheimnisses. Entbindet ein Mandant seinen Rechtsanwalt danach nicht von der Verschwiegenheitspflicht, dann muss der Anwalt seinen Mandanten über das Bestehen des Berufsgeheimnisses in Kenntnis setzen. In diesem Fall geht die Meldepflicht auf den Mandanten über.

Andere sog. meldepflichtige Intermediäre nach § 138 d Abs. 1 der Abgabenordnung (AO), die an der jeweiligen grenzüberschreitenden Steuergestaltung beteiligt sind, muss der Rechtsanwalt dagegen nicht informieren. Nicht zuletzt, dank Herrn Altay, macht der EUGH deutlich, dass das Berufsgeheimnis auch die Existenz des Mandats umfasst. Eine gesetzliche Vorschrift zur Weitergabe dieser

Information verletzt daher die Verschwiegenheitspflicht.

Dreistufenmodell der EU-Kommission
In ihrem Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Behörden in Steuersachen[3], hat die EU-Kommission diese jüngere Rechtsprechung des EUGH nun in Gesetzesvorschlagsform gegossen. Soweit der Rat der EU diesem Vorschlag zustimmt, dürfte sich das Berufsgeheimnis als Dreistufenmodell darstellen.

- **Stufe 1:** Der Rechtsanwalt, der lediglich seine jeweilige Mandantschaft über die bestehende Verschwiegenheitspflicht informiert.

- **Stufe 2:** Der Rechtsberuf mit Prozessführungsbefugnis, wie Steuerberater in Deutschland, Österreich und Rumänien, der andere beteiligte Intermediäre über das Bestehen seiner Verschwiegenheitspflicht und damit über die Existenz des Mandats in Kenntnis setzen muss.

- **Stufe 3:** Alle anderen Rechtsberufe, die keine Prozessführungsbefugnis besitzen. Sie können sich auch dann nicht auf das Berufsgeheimnis berufen, wenn dies in ihrer nationalen Gesetzgebung festgesetzt ist.

Sinn und Zweck des Berufsgeheimnisses
Es ist sicherlich eine Erleichterung, dass die EU-Kommission das Berufsgeheimnis von Steuerberaten in Deutschland nicht weiter demontieren will.

Es ist zudem vollkommen richtig, dass das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte möglichst umfassend geschützt wird. Insoweit ist die Anpassung zum Umfang des Berufsgeheimnisse bei den Meldepflichten überfällig.

Doch muss man sich die Frage stellen, warum das Berufsgeheimnis anderer Rechtsberufe nicht dieselbe rechtliche Würdigung des Gesetzgebers erhalten soll. Dabei ist das Kriterium der Prozessbefugnis genauso zu hinterfragen wie die unterschiedliche rechtliche Folgerung.

- **Frage 1:** Ist ein Berufsgeheimnis etwa eines belgischen Steuerberaters tatsächlich weniger wert, weil dieser keine Prozessführungsbefugnis besitzt?

Die Gründe für die gesetzliche Festsetzung des Berufsgeheimnisses unterscheiden sich in Belgien und Deutschland kaum. Auch in Belgien sieht der Gesetzgeber qualifizierte Steuerberatung als Dienst im öffentlichen Interesse an. Steuerpflichtige sollen ohne Angst vor Offen-

[1] EGMR, 9.4 2019, Altay/Türkei 2019/0409; § 49.
[2] EUGH, 8.12.2020 Orde van Vlaamse Balies u. a. / Vlaamse Regering; 29.7.2024 C-623/22 Belgian Association of Tax Lawyers u. a.
[3] COM (2026) 308

legung vertraulicher Informationen einen Steuerberater konsultieren können. Jedenfalls war die Prozessführungsbefugnis weder in Belgien noch in Deutschland ein Kriterium der Gesetzgeber für die Einführung des Berufsgeheimnisses. Nach heutigem Stand können Steuerberater in Deutschland ihr Berufsgeheimnis geltend machen, belgische dagegen nicht. Eine interessengerechte Lösung ist dies nicht.

- **Frage 2:** Warum wird das Berufsgeheimnis der prozessführungsbefugten Rechtsberufe bei den Meldepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen unterschiedlich bewertet?

EU-Kommission und EUGH stellen als Kriterium auf den Vertrauensschutz des Mandanten ab. Dieser muss sich darauf verlassen können, dass sein Rechtsanwalt nicht zum Doppelagenten herabgewürdigt wird, der Informationen an die staatlichen Behörden, hier dem Bundeszentralamt für Steuern, weiterträgt. Denselben Vertrauensschutz muss aber auch der Mandant des Steuerberaters in Anspruch nehmen können. Ansonsten droht eine gefährliche Distanz zwischen Berater und Mandant mit der Folge, dass ihm Informationen und Absichten vorenthalten werden. Dann kann der Berater die ihm obliegende präventive Wirkung als unabhängigem Organ der Steuerrechtspflege nicht gerecht werden.

Der DStV hatte sich im Vorfeld des Vorschlages der EU-Kommission dafür stark gemacht, dass die Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen dem Steuerpflichtigen obliegen solle. Ein solcher pragmatischer Ansatz hätte den Konflikt zwischen Meldepflicht und Berufsgeheimnis auf einfache Weise gelöst. Es ist deshalb bedauerlich, dass die EU-Kommission den Weg der Meldepflichten durch Intermediäre stur weiterverfolgt.

Übrigens: Herr Altay wurde im Jahr 2023 nach 31 Jahren Haft aus dem türkischen Gefängnis entlassen. ■

Aus dem DStV-Forum/Die Steuerberatung: 09/2026, TB-Nr.: 073/26, Stand: 15.07.2026

Vom Chatbot zum digitalen Sachbearbeiter

GO! Jetzt Fachartikel herunterladen

Was KI-Agenten für Steuerkanzleien bedeuten

Mit den Whitepapern „KI-Assistenten in der Steuerberatung“ sowie „KI-Agenten – Die nächste Evolutionsstufe der Kanzleiautomatisierung“ und dem ergänzenden Leitfaden hat der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) die Entwicklung Künstlicher Intelligenz in der Steuerberatung frühzeitig aufgegriffen und Orientierung für die Praxis gegeben.

Der neue Fachartikel „Vom Chatbot zum digitalen Sachbearbeiter – Was KI-Agenten für Steuerkanzleien bedeuten“ knüpft an diese Veröffentlichungen an und beleuchtet die neuesten Entwicklungen rund um KI-Agenten. Im Fokus stehen die Fragestellungen, die sich inzwischen in der praktischen Umsetzung zeigen: Wie unterscheiden sich KI-Agenten von klassischen KI-Assistenten? Welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen müssen Kanzleien schaffen? Welche Rolle spielen Schnittstellen, Berechtigungskonzepte, Datenschutz und Governance? Und warum entscheidet letztlich nicht der Prompt, sondern die Qualität der Prozesse über den erfolgreichen Einsatz von KI-Agenten?

Der Beitrag richtet sich an Steuerberaterinnen und Steuerberater, die den aktuellen Stand der Entwicklung einordnen und konkrete Handlungsempfehlungen für den sicheren und verantwortungsvollen Einsatz von KI-Agenten in ihrer Kanzlei erhalten möchten. ■

Aus dem DStV-Forum/Die Steuerberatung: --/2026, TB-Nr.: 082/26, Stand: 01.08.2026

Jetzt die Fachartikel kostenlos herunterladen
Link zum Download:
https://tinyurl.com/4xdduhj5

KI Wissenreihe des DStV

- **Grundlagen:** Whitepaper KI-Assistenten in der Steuerberatung
- **Vertiefung:** KI-Agenten – Die nächste Evolutionsstufe der Kanzleiautomatisierung
- **Praxis:** Leitfaden – Erste Schritte
- **Aktueller Fachartikel:** Vom Chatbot zum digitalen Sachbearbeiter

In welchen Unternehmensbereichen wird künstliche Intelligenz eingesetzt?

Auszug aus der Bitcom Studie 2025

Viele Unternehmen nutzen Künstliche Intelligenz bislang punktuell. Am häufigsten kommt sie im Kundenkontakt zum Einsatz: 88 Prozent der Unternehmen, die KI verwenden, setzen sie dort ein. Ebenfalls weit verbreitet ist der Einsatz in Marketing und Kommunikation (57 Prozent).

Mit deutlichem Abstand folgen Forschung und Entwicklung (21 Prozent), Produktionsabläufe (20 Prozent), Controlling und Rechnungswesen (17 Prozent), Personalabteilungen (14 Prozent) sowie das interne Wissensmanagement (11 Prozent).

Deutlich seltener wird KI in zentralen Unternehmensfunktionen eingesetzt: Nur jeweils 5 Prozent nutzen sie im Management, in der Rechts- bzw. Steuerabteilung oder im Vertrieb – und lediglich 2 Prozent in der IT-Abteilung.

Rund jedes achte Unternehmen (12 Prozent), das bereits KI einsetzt, integriert die Technologie in eigene Produkte und Dienstleistungen.

Damit wird klar: Der Fokus liegt derzeit auf einzelnen Bereichen, das Potenzial für eine umfassendere Nutzung ist jedoch noch längst nicht ausgeschöpft. ■

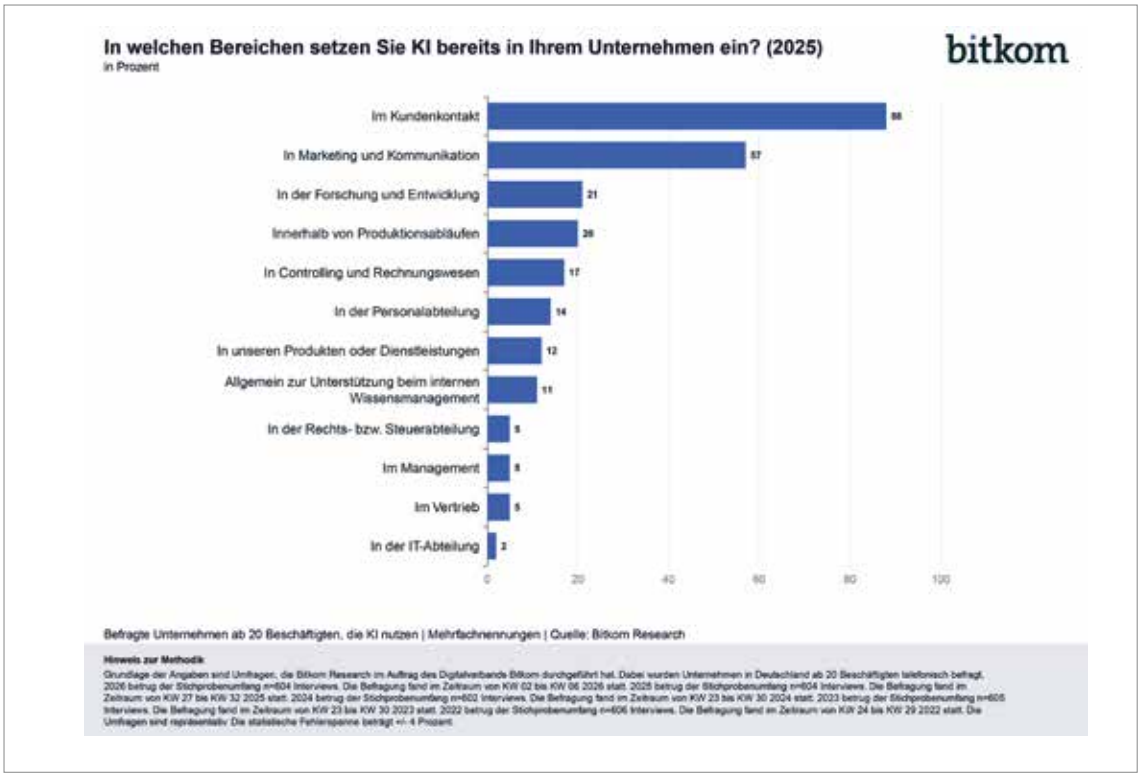

Basis: Unternehmen, die KI nutzen (n=215) | Mehrfachnennungen möglich | Quelle: Bitkom Research 2025

Handlungsmöglichkeiten von Steuerberatern zur Automatisierung / Künstlichen Intelligenz

Fünf Leitgedanken

Von Uwe Stengert, WP/StB, Vizepräsident des Steuerberaterverbandes Hessen, Vorsitzender AK BWL beim DStV und Andreas von Garnier, Dipl.-BW, Strategieberater, Mediator, Business Coach, Lehrbeauftragter THM, Gießen, Wiesbaden

Automatisierung und künstliche Intelligenz (KI) sind bereits im Steuerbüro angekommen.

Sie werden genutzt - nicht immer strukturiert und nicht ohne Risiken. Typische Anwendungsbereiche für KI können sein: Textentwürfe, Recherchen, Übersetzungen, Zusammenfassungen, Mandanten-E-Mails, Präsentationen, Auswertungen, Protokolle und Datenanalysen u.v.m.

Wichtige schnelle Veränderungen für Steuerberatungsunternehmen werden in fünf Leitgedanken zusammengefasst. Daraus leiten sich konkrete Handlungsoptionen für Steuerberatungsunternehmen ab. Für die Lösung das zu bewältigen, werden drei praktisch erprobte unternehmerische Denkansätze im Überblick erläutert: Simon Sinek mit „Warum“, Michael Porter mit Wettbewerbsstrategien und Wolfgang Mewes mit der Mewes-Unternehmensstrategie.

1. Fünf Leitgedanken zur Bewältigung der Veränderungen

Leitgedanke 1:
KI wird zum Standardwerkzeug. Der Wettbewerbsvorteil liegt nicht im Zugang, sondern in der Anwendungskompetenz.

Der Zugang zur KI wird zunehmend selbstverständlich. Öffentliche Systeme, Kanzleisoftware, Office-Anwendungen, Dokumentenmanagement, Recherchetools und Fachverlage integrieren KI-Funktionen. KI wird so normal wie E-Mail, PDF oder digitale Belegverarbeitung.

Der entscheidende Punkt liegt darin, wie in der Kanzlei die KI genutzt wird. Eine Kanzlei, die klare Anwendungsfälle definiert, Mitarbeitende schult, Ergebnisse prüft und KI in Prozesse einbettet, bzw. Prozesse mit Unterstützung von KI generiert, wird produktiver arbeiten als eine Kanzlei, in der einzelne Mitarbeitende unkoordiniert mit öffentlichen Tools experimentieren.

Die KI wird eingeführt, weil sie hilft, Informationen schneller zu verarbeiten, zu strukturieren, Risiken früher zu erkennen, Auswertungen verständlicher zu machen und Mandanten besser zu begleiten.

Umsetzung:
Für Steuerberater bedeutet das: KI-Kompetenz wird Teil der beruflichen Grundkompetenz. Nicht jeder Mitarbeiter muss Prompt-Spezialist werden. Wer aber KI-Ergebnisse nutzt oder bewertet, muss Grundprinzipien, Fehlerquellen, Datenschutzgrenzen und Prüfpflichten kennen. Wichtig ist die Positionierung der Kanzlei, dazu vgl. Abschnitt 3.

Leitgedanke 2:
Die größten Produktivitätspotenziale liegen derzeit nicht in der fertigen steuerlichen Lösung, sondern in den Vorstufen der Arbeit.
Erwartungen an KI sind teilweise überzogen. KI ersetzt nicht die steuerliche Verantwortung, nicht die Würdigung komplexer Sachverhalte und nicht die berufsrechtliche Sorgfalt und schon überhaupt nicht die persönliche Kommunikation zu den Mandanten. Der praktische Nutzen liegt vor allem in vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten.

Typische Einsatzfelder sind:
- Weitere Automatisierung der Buchhaltung und mittelfristig von Steuererklärungen und Jahresabschlusserstellung
- Zusammenfassung langer Texte, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder Mandanteninformationen
- Erstellung erster Entwürfe für Mandanten-E-Mails, Aktennotizen oder Präsentationen
- Strukturierung ungeordneter Sachverhalte
- Vorbereitung von Besprechungen
- Erstellung von Checklisten
- Unterstützung bei BWA-Analysen und betriebswirtschaftlichen Auswertungen

- Übersetzung fachlicher Aussagen in mandantenverständliche Sprache
- Erstellung von Besprechungsprotokollen
- Nutzung in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, z. B. durch Erstellung von Infografiken und spannende Podcasts aus Seminarunterlagen für den eigenen Gebrauch (z. B. mit NotebookLM).

Das verändert die Arbeit im Steuerberatungsunternehmen spürbar. Weniger Zeit entfällt auf den ersten Entwurf. Mehr Zeit kann auf Prüfung, Einordnung, Beratung und vor allem für Kommunikation verwendet werden. Genau hier liegt die Chance. KI verkürzt den Weg zur Arbeitsgrundlage. Sie ersetzt aber nicht die fachliche Entscheidung.

Umsetzung:
Automatisierung in den Standardangeboten für Mandanten zügig vorantreiben.[1]

Leitgedanke 3:
Die Haftung bleibt beim Steuerberater. KI ist kein Verantwortungsersatz.

KI-Systeme erzeugen sprachlich überzeugende Ergebnisse. Das ist zugleich Stärke und Gefahr. Ein Text kann plausibel klingen und dennoch fachlich falsch sein. Quellen können fehlen, veraltet oder unzutreffend sein. Gerade im Steuerrecht ist dies kritisch, weil kleine Abweichungen im Sachverhalt zu anderen Ergebnissen führen können. Die Gefahr ist vor allem bei öffentlichen KI-Modellen, wie ChatGPT, Claude, Gemini, Perplexity gegeben. Besser, aber nicht garantiert richtig, sind die speziell für StB entwickelten Fach-KI.[2]

Für die Kanzleipraxis folgt daraus eine klare Regel: KI-Ergebnisse sind Arbeitshilfen, keine Arbeitsergebnisse. Sie dürfen nicht ungeprüft übernommen werden. Bei steuerlichen Aussagen muss die fachliche Kontrolle durch qualifizierte Personen erfolgen. Bei mandatsbezogenen Informationen sind Datenschutz, Verschwiegenheit und Berufsrecht zu beachten.

Besonders riskant und strafrechtlich (§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen) relevant ist die unkontrollierte Nutzung öffentlicher KI-Systeme mit Mandantendaten. Steuerkanzleien müssen daher verbindlich regeln, welche Daten in welche Systeme eingegeben werden dürfen. Für externe KI-Systeme gilt: personenbezogene Daten, steuerliche Einzeldaten, Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Mandanteninformationen dürfen nicht ohne Auftragsverarbeitungsvertrag, technische Schutzmaßnahmen und klare Freigabe durch Mandanten (Befreiung von der Verschwiegenheit) in der KI verwendet werden.

Umsetzung:
Vgl. Abschnitt 4 auf Seite 40

Leitgedanke 4:
Mandanten nutzen KI bereits. Steuerberater müssen mit falschen Erwartungen und mit neuen Beratungsanlässen rechnen.

Mandanten werden zunehmend mit KI-generierten Aussagen in die Beratung kommen. Sie lassen sich durch die KI vorab steuerliche Gestaltungen erklären, Gesellschaftsstrukturen skizzieren, Verträge zusammenfassen oder betriebswirtschaftliche Fragen beantworten. Antworten können hilfreich sein. Einige werden unvollständig, falsch oder gefährlich sein.

Das verändert die Mandantenkommunikation. StB werden häufiger erklären müssen, warum eine scheinbar einfache KI-Antwort nicht zutreffend ist. Aus der Beratung wird teilweise eine Einordnungs- und Korrekturleistung.

Kanzleien sollten dies nicht als Störung verstehen, sondern als neuen Beratungsanlass.

Mandanten benötigen Orientierung:
- Welche KI-Auskunft ist brauchbar?
- Wo fehlt der konkrete Sachverhalt?
- Welche steuerlichen Risiken wurden übersehen?
- Welche Dokumentation ist erforderlich?
- Welche Gestaltung ist nur scheinbar einfach?
- Warum passt die KI-Lösung nicht zur individuellen Mandantensituation?

Umsetzung:
Gerade kleinere Unternehmen werden KI nutzen, ohne die Grenzen zu kennen. StB können zum vertrauenswürdigen Übersetzer zwischen Technologie, Steuerrecht und unternehmerischer Wirklichkeit werden. Wichtig ist, dass StB auf diese Situation vorbereitet sind und aufgrund der fachlichen Kompetenz den Sachverhalt richtigstellen und kommunikativ „rüberbringen". Es wird also auf die gute fachliche und beziehungsorientierte Beratung ankommen. Der Mandant wird erkennen, dass der Wert der StB-Leistungen nicht nur in der Erstellung der Buchhaltung, des Jahresabschlusses oder der Steuererklärungen liegt, sondern im Zentrum die persönliche Beratung steht. Es ergibt sich also die Chance, die Mandantenbindung deutlich zu erhöhen.

Leitgedanke 5:
KI verändert das Geschäftsmodell. Routinetätigkeiten geraten unter Druck, Beratung gewinnt an Gewicht.

KI wird nicht die Steuerberatung ersetzen. Aber sie wird Teile der bisherigen Wertschöpfung verändern. Tätigkeiten, die stark standardisiert, textbasiert oder regelgebunden sind, werden schneller, günstiger und teilweise automatisiert erledigt werden können. Das betrifft insbesondere Buchführung, einfache Deklaration, Berichterstellung, Analyse und Kommunikation.

Damit entsteht Druck auf klassische Abrechnungsmodelle. Wenn Bearbeitungszeiten sinken, wird reine Zeitabrechnung in bestimmten Bereichen schwieriger zu begründen sein. Selbst die Abrechnung nach der StBVV kann unter Druck geraten, wenn z. B. Mandanten automatisierte Buchhaltungen für unter 100 €[3] angeboten werden. Dem Mandanten muss deutlich gemacht werden, dass die Buchung der Geschäftsvorfälle nur die Vorarbeit für die Beratung ist. Dann genügt es nicht mehr die BWA kommentarlos an die Mandanten zu senden. Es entstehen also neue Chancen: proaktive Beratung, Controlling, Planung, Finanzierung, Ratingvorbereitung, Digitalisierung und Begleitung bei KI-Nutzung im Mittelstand. Durch die zunehmende Automatisierung wird dafür dann voraussichtlich auch die Zeit verfügbar sein.

Die zentrale Frage lautet daher nicht:
„Wie verteidigen wir bestehende Tätigkeiten?"

Die bessere Frage lautet:
„Welche Probleme unserer Mandanten können wir künftig besser lösen?"

Umsetzung:
Mit der „BWA beraten"[4] und Beratung aus dem Jahresabschluss,[5] evtl. verbunden mit Vorbereitung auf Kreditrating[6] konsequent umsetzen, um den Erfolg der Mandanten aktiv zu begleiten.

2. Grundsätzliche strategische Maßnahmen für eine erfolgreiche Zukunft in Steuerberatungsunternehmen

Strategische Klarheit ist für Steuerkanzleien ein wirksamer Schritt zur Zukunftssicherung. Einzelne KIs zu nutzen, reicht nicht. Die Kanzlei sollte entscheiden, wofür sie stehen will, welche Mandanten sie bedienen will, wie die Kanzleiprozesse definiert sind und an welcher Stelle KI den größten Nutzen stiftet.

Da einige Aufgaben im Steuerberatungsunternehmen in der Zukunft automatisiert werden, sollten StB den Schwerpunkt auf die Beratung auch in den Bereichen legen, die bisher weniger beratungsintensiv erschienen, wie zum Beispiel hinsichtlich der Ergebnisse aus der Buchhaltung und dem Jahresabschluss. Das führt zur verstärkten unterjährigen Beratung aber auch zu mehr Kontakten zu Mandanten und damit einer Verstärkung der persönlichen Beziehung. Dazu gehört auch, dass der Steuerberater zum Kundenerlebnis wird. Für Unternehmensmandanten bedeutet dies insbesondere Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Unternehmens. Neben den nachfolgenden Erläuterungen empfiehlt sich auch die Kenntnisnahme der Fußnoten, weil dort wertvolle Hinweise für die weitere Umsetzung gegeben werden.

Die folgenden 3 Ansätze könnten Ansatzpunkte für die Ausrichtung von StB-Unternehmen sein.

2.1 Das „WARUM" oder „WOZU" der Kanzlei

Simon Sinek[7] stellt mit seinem „Golden Circle" die Frage für erfolgreiche Unternehmen nach dem „Warum" in den Mittelpunkt und formulierte die wesentlichen Grundsätze in drei Fragen:

- **Warum/Wozu** existiert eine Organisation (Vision)?
- **Was** bietet sie konkret an (Ziel)?
- **Wie** erfüllt sie diesen Zweck (Teilstrategien)?

Das oben dargestellte Schaubild[8] zeigt die Zusammenhänge.

Für Steuerberatungsunternehmen könnte das bedeuten (nur ein Beispiel, jeder muss seine eigene Umsetzung formulieren),

- **Wozu/Warum:** Klarheit, Sicherheit und bessere Entscheidungen für Mandanten
- **Wie:** digitale Prozesse, qualifizierte Mitarbeitende, geprüfte KI- Unterstützung, verständliche Kommunikation
- **Was:** Buchführung, Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, Beratung, Planung, Analyse.

Wenn man das umsetzten möchte, muss jedes Unternehmen seine eigenen Grundlagen, ggf. unterstützt durch einen Berater finden. Das nachfolgende Beispiel aus der Praxis ist daher nur eine Anregung. Hinter den nachfolgenden Sätzen steht intensive Arbeit und dazugehörige dokumentierte Gedanken, die das für die Mitarbeiter erst zugänglich machen.

Es wird viel über den Fachkräftemangel geklagt. Die Bindung junger Mitarbeiter hängt wesentlich von der Arbeitsumgebung ab: „Junge Talente sind es gewohnt flexibel, digital und eigenverantwortlich zu arbeiten. Sie legen Wert auf Sinnhaftigkeit ihrer Aufgaben und wollen aktiv zur Gestaltung des Unternehmens beitragen.“[9]

2.2 Die Wettbewerbsposition der Kanzlei

Michael Porter[10] unterscheidet klassisch zwischen Kostenführerschaft, Differenzierung und Fokussierung. Auf Steuerkanzleien übertragen ergeben sich 3 strategische Grundrichtungen.

(1) „Kostenführerschaft“ (Effizienzstrategie)
Die Kanzlei setzt Automatisierung und KI vor allem ein, um standardisierte Leistungen schneller und kostengünstiger zu erbringen. Ziel sind schlanke Prozesse, digitale Mandanten, Automatisierung und hohe Produktivität. Diese Strategie kann funktionieren, verlangt aber konsequente Prozessdisziplin. Ihr Risiko liegt in Preisdruck und Austauschbarkeit. Die Kanzlei hat also das Ziel mit den niedrigsten Kosten zu produzieren („Kostenführer“). Das kann sogar dazu führen, dass die Steuerkanzlei keine Büroräume mehr für Mitarbeiter unterhält, sondern nur noch einen Standort hat, in dem der StB tätig ist und ein Besprechungsraum für persönliche Termine zur Verfügung steht. Die Mitarbeiter arbeiten im Homeoffice.

(2) Differenzierungsstrategie
Die Kanzlei nutzt KI, vor allem auch Fach-KI, um fachlich und kommunikativ noch bessere Beratung zu leisten. Analysen werden vertieft, Mandanteninformationen verständlicher aufbereitet und Beratungsimpulse systematischer erzeugt. Ziel ist nicht nur Effizienz, sondern wahrnehmbare Beratungsqualität. Die Differenzierungsstrategie (Mewes spricht von Spezialisierungsstrategie, vgl. 3.3) passt besonders zu Kanzleien, die sich als unternehmerischer Sparringspartner ihrer Mandanten verstehen. Dazu könnte zum Beispiel ein monatlicher Kurzbericht über die wirtschaftliche Situation aufgrund der BWA gehören (unter Nutzung der KI) und eine vertiefte betriebs-

wirtschaftlich orientierte Jahresabschlussbesprechung mit einer PowerPoint Präsentation (zum Beispiel DATEV Jahresabschlusspräsentation) oder sogar ein Kreditrating[11] i.R. des Jahresabschlusses. Auch der Ausbau der wirtschaftlichen Beratung über die BWA-Beratung hinaus[12] kann eine gute Grundlage gerade für kleine und mittelgroße Kanzleien sein. Es sollte die Konzentration speziell auf bestimmte Leistungen erfolgen und hängt auch von der ausgewählten Zielgruppe ab. Hilfreich in dem Zusammenhang könnte auch die Weiterbildungsmaßnahme des Deutschen Steuerberaterverbandes im Hinblick auf den Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft[13] sein.

(3) Fokussierungsstrategie

Die Kanzlei konzentriert sich auf bestimmte Branchen, Mandantengruppen oder Problemfelder. Beispiele sind Heilberufe, Handwerk, Landwirtschaft, Immobilien, gemeinnützige Organisationen, Unternehmensnachfolge. Auch die KI wird dann gezielt zur Lösung wiederkehrender Engpässe der jeweiligen gewählten Zielgruppe genutzt.

„Differenzierung" und „Fokussierung" können kombiniert werden, indem man sich zum Beispiel auf bestimmte Branchen konzentriert und dort eine passende spezielle Beratung in den Vordergrund stellt. Kanzleien haben eine gute Chance für Erfolg und eine gute Gewinnsituation.

Porters Warnung ist für Kanzleien wichtig: Wer alles gleichzeitig sein will, wird strategisch unscharf. Eine Kanzlei kann nicht glaubwürdig maximale Billigkeit, höchste Individualberatung und breite Spezialisierung zugleich versprechen. KI verschärft diesen Punkt, weil Technologie nur dann Wirkung entfaltet, wenn sie zu einer klaren Positionierung passt.

ANZEIGE

● Circula

Mit Steuerkanzleien entwickelt, von DATEV empfohlen,
für Ihre Mandanten unverzichtbar.

PREMIUM PARTNER

Mit Circula können wir unsere Mandanten dabei unterstützen, ihr Ausgabenmanagement smart, effizient und vor allem nachhaltig neu aufzustellen. So schaffen wir gemeinsam klare Strukturen, die den Arbeitsalltag dauerhaft entlasten.

Jetzt auch Partnerkanzlei werden
circula.com/steuerberater

kbht
● Circula Partnerkanzlei

Tobias Baum
Steuerberater und Partner

2.3 Mewes-Strategie[14] als praktischer Umsetzungsansatz

Die Mewes-Strategie von ihm auch „Engpass-konzentrierte Strategie" (EKS®[15]) genannt ist für Steuerkanzleien besonders praxisnah. Ihr Kern: Nicht die eigenen Leistungen stehen am Anfang, sondern der dringendste Engpass einer klar definierten Zielgruppe. Wer den wichtigsten Engpass seiner Zielgruppe besser löst als andere, gewinnt Anziehungskraft. Die Strategie ist praxisnah mit 4 Prinzipien und 7 Phasen der Umsetzung[16].

„Die Engpasskonzentrierte Strategie zielt darauf ab, den größten Engpass oder das Hauptproblem einer Zielgruppe (sei es ein Markt, eine Branche oder eine spezifische Kundengruppe) zu identifizieren und Lösungen zu entwickeln, die diesen Engpass beseitigen. Anstatt sich auf eine breite Palette von Zielen zu konzentrieren, fokussiert sich diese Vorgehensweise auf den entscheidenden Punkt, der die Entwicklung oder das Wachstum am stärksten hemmt."[17]

Die 4 Grundsätze[18]
Die 4 Grundprinzipien der Mewes-Strategie lauten:

Prinzip 1 – Ganzheitliche Spezialisierung
Die Mewes-Strategie setzt auf konsequente Konzentration der Kräfte und Spezialisierung.

Für Steuerberater bedeutet das z. B.: Eine Kanzlei sollte nicht versuchen, für jeden Mandanten alles gleichermaßen anzubieten, sondern ihre besonderen Stärken auf eine klar umrissene Zielgruppe oder ein zentrales Problemfeld ausrichten. Spezialisierung meint dabei nicht Verengung, sondern Profilbildung.

Die Mewes-Strategie verfolgt dabei einen klaren Grundgedanken: Wer eine klar definierte Zielgruppe besser als andere bei deren wichtigstem Problem unterstützt, entwickelt mit der Zeit eine starke Marktstellung.

Für Steuerberater lässt sich das beispielhaft übertragen:
- nicht „alles für jeden" anbieten,
- sondern bestimmte Zielgruppen, je nach Kenntnissen des StB, z. B. gezielt Handwerker, Ärzte oder Landwirte betreuen,
- oder zentrale Problemfelder, z. B.: Umwandlungssteuerrecht, internationales Steuerrecht, USt/EUSt/Zölle, betriebswirtschaftliche Beratung wie u. a. Frühwarnsysteme, Kreditrating
- deren größte Engpässe lösen,
- dadurch unverzichtbarer Berater werden,
- und weniger austauschbar sein.

Mewes und Porter ergänzen sich und haben Überschneidungen, wobei Mewes seine Strategie in Deutschland viele Jahre vor Porter (in den USA) veröffentlicht hat.

Wichtig ist dabei: Wofür steht das Unternehmen in der Zukunft? Worauf konzentriert sich also das Unternehmen bei der Weiterbildung, Mitarbeitereinstellungen oder Unter-

nehmenszukäufen bzw. bei Steuerberaten die Mandatsannahme.

Es geht also darum seine Stärken zu analysieren und zu einer Spitzenleistung auszubauen. Seine Sinne, Kräfte und Mittel nicht „breit und verzettelt", sondern „spitz und konzentriert" einsetzen.

Prinzip 2 – Minimumprinzip
Das Minimumprinzip fragt nach dem entscheidenden Engpass:

„Wo liegt der der wirkungsvollste Ansatzpunkt für den Einsatz meiner Kräfte?"[19]

Nicht jede Verbesserung wirkt gleich stark. Entscheidend ist der Punkt, der die Entwicklung der Zielgruppe des Unternehmens am stärksten begrenzt (externer Minimumfaktor). Bei Mandanten kann das zum Beispiel fehlende Liquiditätsplanung, mangelnde kaufmännische Organisation, unsichere Finanzierungsfähigkeit oder fehlende digitale Prozesse (E-Rechnung!) sein. Die Kanzlei gewinnt strategisch, wenn sie nicht nur „mehr Leistung" anbietet, sondern genau dort ansetzt, wo der Mandant das größte Entwicklungshemmnis hat.

Auch die Steuerberatungskanzlei selbst kann einen Faktor haben, der die eigene Entwicklung hemmt (interner Minimumfaktor). Das ist der Faktor, der die Kanzlei daran hindert, der ausgewählten Zielgruppe den optimalen Nutzen zu bieten.[20]

Prinzip 3 – Immaterielles vor Materiellem
Nach der Mewes-Strategie entstehen wirtschaftliche Ergebnisse nicht zuerst durch Kapital, Technik oder Ausstattung, sondern durch immaterielle Faktoren wie Wissen, Vertrauen, Spezialisierung, Erfahrung, Reputation, Problemlösungskompetenz und Mitarbeiterqualität. Auf Steuerberater bezogen ist besonders naheliegend: Der eigentliche Wert der Kanzlei liegt nicht im Büroinventar, sondern in Mandantenvertrauen, Beratungsqualität, Prozesswissen und der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte verständlich und entscheidungsrelevant aufzubereiten.

Prinzip 4 – Nutzenmaximierung
Die Mewes-Strategie stellt den Nutzen für die Zielgruppe vor die unmittelbare Gewinnmaximierung. Der Gedanke ist: Wer den größten Nutzen stiftet, schafft langfristig auch die stärkste wirtschaftliche Basis. Für Steuerberater heißt das, Beratung konsequent aus Mandantensicht zu denken. Nicht die abgearbeitete Deklaration steht im Mittelpunkt, sondern die Frage: Welche bessere Entscheidung kann der Mandant durch unsere Unterstützung treffen? Je konkreter die Kanzlei zur Lösung unternehmerischer Engpässe beiträgt, desto stärker wird ihre strategische Position. Das ist gerade heute im Zeitalter der Digitalisierung und KI mehr denn je von großer Bedeutung.

Die Umsetzung der Mewes-Strategie vollzieht sich in 7 Phasen[21]:

- **Phase 1 – Ist-Situation und spezielle Stärken:** Analyse Ist-Situation (z.B . SWOT-Analyse[22]). Besondere Stärken der Kanzlei - Kernkompetenz?
- **Phase 2 – Nutzenpotenzial** Für die Lösung welcher Aufgaben bzw. welcher Probleme ist die Kanzlei optimal geeignet?
- **Phase 3 – Erfolgversprechendste Zielgruppe:** Welche Zielgruppe hat genau das Problem, das das Unternehmen lösen kann?

- **Phase 4 – Größter Engpass der Zielgruppe:** Problemlösung für das „brennende Problem“ der Zielgruppe. Was ist der Engpass der Zielgruppe, die diese an ihrer Entwicklung hindert (externer Engpass)? Was ist der Engpass in der Steuerberatungskanzlei (interner Engpass)?
- **Phase 5 – Innovationsstrategie:** Problemlösung für Zielgruppenengpässe durch Innovation erarbeiten.
- **Phase 6 – Kooperationsstrategie:** Verzettelung vermeiden, ggf. Kooperationspartner für Spezialitäten einschalten.
- **Phase 7 – Konstantes Grundbedürfnis:** Marktführerschaft: Erfüllung des Grundbedürfnisses der Zielgruppe kann zu Marktführerschaft definiertem Marktsegment führen, bei KMU-Steuerkanzleien oft regional, z. B. die Kanzlei für Restaurants u. a. mit der speziellen Bargeldproblematik, Buchverlage spezielle Handwerksbetriebe (Bau, Gas- Wasser- Sanitärbetriebe usw.).

Vertiefung zur Phase 4 als Beispiel:
Es geht dabei darum welcher Engpass den Mandanten am stärksten in seiner Entwicklung hindert. Dabei ist es wichtig den Engpass zu verwenden, den der Mandant für sich definiert hat und nicht den, den man als Berater sieht.

Beispiele für Mandantenengpässe, für die StB Lösungen anbieten können:
- Der Unternehmer versteht seine BWA nicht.
- Liquiditätsprobleme werden zu spät erkannt.
- Die Bank verlangt Planung, Ratingunterlagen und Erläuterungen für eine Kreditgewährung.
- Die E-Rechnung und digitale Prozesse überfordern den Betrieb.
- Personal- und Lohnprozesse sind fehleranfällig.
- Der Mandant erhält widersprüchliche Informationen aus Social Media und KI-Tools.

Es geht für den Mandanten dabei um wichtige Fragen, zum Teil existenzielle. StB kommen bei Lösung dieser Engpässe in eine wichtige Position für den Mandanten.

Die Mewes-Strategie-Logik führt zu einer klaren Reihenfolge:
- Zielgruppe bestimmen.
- Brennendsten Engpass dieser Zielgruppe erkennen (KI dort einsetzen, wo sie zur Engpasslösung beiträgt).
- Kanzleileistung darauf ausrichten.
- Erfolg messen und schrittweise vertiefen.

Das ist wirksamer als ein allgemeines KI-Projekt. Denn KI ist nur ein Werkzeug, keine Strategie! Eine Kanzlei für Handwerksbetriebe könnte beispielsweise KI-gestützte BWA-Kommentierungen, Liquiditätsfrühwarnungen und Bankgesprächsvorbereitung entwickeln. Eine Kanzlei mit Fokus Heilberufe könnte Praxiskennzahlen, Investitionsentscheidungen und Personalquoten stärker auswerten.

Mewes sieht den größten Nutzen in der Konzentration auf Schwerpunkte. Diese Konzentration kann im KI-Zeitalter wertvoll sein. Damit verzahnen sich Porters Wettbewerbsstrategien sehr gut mit Mewes-Unternehmens-Strategie und der Grundlage des WARUM von Sinek .

3. Fazit

KI verlangt keine Panik, aber Führung
KI wird die Steuerberatung nicht so schnell ersetzen. Aber sie verändert Aufgaben, Arbeitsweise, Erwartungshaltung und Wertschöpfung. Wer das ignoriert, wird nicht morgen überflüssig sein, aber möglicherweise schrittweise an Attraktivität, Produktivität und Beratungsrelevanz verlieren.

Die entscheidende Aufgabe für Steuerberater lautet daher: KI führen, statt KI geschehen lassen.

Simon Sinek hilft beim inneren Kompass. Was ist das „Warum" der Kanzlei auch zur Orientierung der Mitarbeiter und welchem Mandantennutzen dient sie?

Porter hilft bei der Marktpositionierung. Will die Kanzlei besonders effizient, besonders beratungsstark oder besonders spezialisiert sein?

Wolfgang Mewes hilft bei der praktischen Konzentration. Welcher Engpass welcher Zielgruppe soll besser gelöst werden als bisher? Aus diesen drei Perspektiven entsteht ein belastbarer Handlungsrahmen. Die Kanzlei muss nicht alles gleichzeitig tun. Aber sie sollte jetzt beginnen: Bestandsaufnahme, Policy, Schulung, Pilotprozesse, strategische Fokussierung.
KI in diesem Kontext ist kein Ersatz für steuerberaterliche Verantwortung. Sie ist ein Verstärker für gute Prozesse, klare Strategien und fachliche Qualität. Sie verstärkt aber auch Unordnung, Unklarheit und fehlende Führung. Genau deshalb gehört KI auf die Tagesordnung jeder Kanzleileitung.

Aus den Verbandsnachrichten 110 2/2026 des Steuerberaterverbandes Hessen e.V.

„In einer Zeit intelligenter Werkzeuge bleibt die Persönlichkeit die wichtigste menschliche Kompetenz."

1 Vgl. auch Stengert/Stadler, Die Zukunft ist JETZT: Cloud und KI - Überlebensstrategien für Kanzleien, StB-Verband Hessen VN 109-1/2026
2 Vgl. DStV Ausführliche Übersicht „Digitale Transformation – Marktübersicht: 11 KI-Tools Recherche und Assistenz", 2026
3 Stengert/Stadler, Die Zukunft ist JETZT: Cloud und KI - Überlebensstrategien für Kanzleien, StB-Verband Hessen VN 109-1/2026
4 Stengert: „Persönlichkeit ist nicht digitalisierbar: Mit der BWA beraten, um den Erfolg der Mandanten aktiv zu begleiten" StB-Verband Hessen VN 102-3/2023
5 Stengert: „Das Mandantengespräch über den Jahresabschluss: Ritual oder spannende Reise in die Zukunft?", StB-Verband Hessen VN 103-1/2024
6 Stengert/Schück: „Kreditrating verstehen, Chancen gestalten – Beratungsimpulse für Steuerberater, StB-Verband Hessen VN 108-3/2025
7 Simon Sinek: „Frag immer erst: warum: Wie Top-Firmen und Führungskräfte zum Erfolg inspirieren" Redline Verlag 2025
8 Quelle: https://www.ihr-institut.de/
9 Fabian Mantsch, REthinking: Tax, Mitarbeitergewinnung in Zeiten des Fachkräftemangels" 2/2025, Otto Schmidt Verlag
10 Michael E. Porter, Volker Brandt: Wettbewerbsstrategie: Methoden zur Analyse von Branchen und Konkurrenten, Campus 2013
11 Stengert/ Schück: a.a.O.
12 Von Garnier/Stengert: Betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater in der Praxis Stbg 7-8/18
13 Vgl. https://www.fachberaterdstv.de/konzept/spezialisierungen-1/controlling-und-finanzwirtschaft, aktuelle startet die online Ausbildung im September 2026, d.h. 01.09.2026-20.03.2027
14 Weitere Hinweise dazu Bundesverband StrategieForum e.V. https://www.strategie.net
15 https://www.eks-management.de: Malik Management St. Gallen und EKS-Management GmbH
16 https://www.strategie.net/strategie-lernen/mewes-strategie/
17 https://www.strategiearbeitskreis-druckindustrie.de/eks
18 Friedrich, Malik, Seiwert, Das große 1x1 der Erfolgsstrategie, GABAL, 2012, S. 16 ff
19 Friedrich, Malik, Seiwert, a.a.O., S. 25
20 Friedrich, Malik, Seiwert, a.a.O., S. 28
21 Friedrich, Malik, Seiwert, a.a.O., S. 56 ff.
22 Stengert: „Der Jahresabschluss der Zukunft – Unternehmensplanung in der Praxis, StB-Verband Hessen VN 104-2/2024, S. 8

Fachkräfte gewinnen leicht gemacht!

Heute sind engagierte Nachwuchskräfte und ein starkes Team wichtige Erfolgsfaktoren für eine Kanzlei.

Im hektischen Alltag bleibt für strategische Themen wie Ausbildung, Mitarbeitergewinnung und -bindung aber häufig wenig Zeit – obwohl sie entscheidend für die Zukunft der Steuerberatung sind. Viele Steuerberaterinnen und Steuerberater brauchen deshalb praxisnahe Lösungen, die ohne großen Aufwand umgesetzt werden können.

Hier unterstützt die Fachkräfteinitiative „GEMEINSAM handeln!" von Verbänden, Kammern und DATEV mit ihrer Plattform www.initiative-gemeinsam-handeln.de. Sie ist ein kostenfreier Werkzeugkasten für vielbeschäftigte Kanzleiinhaberinnen und -inhaber und bietet gebündelt Arbeitshilfen, Checklisten, Leitfäden und erprobte Best Practices, die sich direkt anwenden lassen. Der übersichtliche Helpdesk bringt gezielt zu den Themen, die gerade für die Kanzlei interessant sind (z. B. Vorbereitung der Ausbildung, Onboarding oder auch Mitarbeitergespräche) – klar strukturiert, zeitsparend und leicht verständlich. Die Seite bietet außerdem vorbereitetes Material für eigene Social Media-Aktivitäten, Präsentationen für Schul- oder Messebesuche und einen Link auf das Praktikantenpaket – ganz einfach zum Download. Besonders wertvoll ist der Praxisbezug: Die Inhalte stammen aus der Branche für die Branche und liefern klare, sofort nutzbare Lösungen für typische Herausforderungen. So wird die Initiative zu einem echten Unterstützungsinstrument im trubeligen Kanzleialltag.

Ein wichtiger Baustein der Fachkräfteinitiative ist die bundesweite, kostenfreie Stellenbörse. Sie ermöglicht es Kanzleien, ihre Ausbildungs- und Stellenangebote sichtbar zu machen und gezielt Nachwuchs sowie Fachkräfte anzusprechen. Das Beste daran: Die parallellaufende, aufmerksamkeitsstarke Kampagne www.zahltsichausbildung.de der Fachkräfteinitiative sorgt dafür, dass junge Menschen gezielt auf die Stellenbörse gelenkt werden. In Zeiten zunehmenden Wettbewerbs um Talente ist der Eintrag in der Stellenbörse ein einfacher und zugleich wirkungsvoller Schritt, um die eigene Reichweite deutlich zu erhöhen.

Die Sicherung von Fachkräften beginnt mit einer sorgfältigen Ausbildung und einer attraktiven Positionierung als Arbeitgeber. Wer hierfür zeitsparende und starke Werkzeuge sucht, findet auf www.initiative-gemeinsam-handeln.de passgenaue Unterstützung. ■

Ausbildung bei den Freien Berufen weiterhin stark

25.825 neue Ausbildungsverträge, ein Plus von 4,4 Prozent zum Vorjahr: Der BFB sieht wachsende Bereitschaft junger Menschen, Verantwortung zu übernehmen. Zahlen des Statistischen Bundesamtes zeigen derweil Negativtrend in anderen Ausbildungsbereichen.

Ausbildungswachstum seit 2024 ungebrochen

Berlin, 11. August 2026. Weiterhin entscheiden sich zahlreiche junge Menschen für eine Ausbildung bei den Freien Berufen, beispielsweise als Medizinische Fachangestellte oder Rechtsanwaltsfachangestellter. Zum Stichtag 30. Juni 2026 registrierten die Kammern der Freien Berufe 25.825 neue Ausbildungsverträge, ein Plus von 4,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) wertet die Zahlen als Vertrauensbeweis in eine Ausbildungsform, die jungen Menschen frühe Verantwortung und klare Perspektiven bietet.

„Wer früh Verantwortung übernehmen will, findet bei den Freien Berufen eine Perspektive fürs Leben", sagt Peter Klotzki, BFB-Hauptgeschäftsführer. „Diese Bereitschaft ist ein starkes Signal für unser Gemeinwohl." Trotz der anhaltend schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse setzen sich Freiberuflerinnen und Freiberufler wie Ärzte, Anwältinnen, Ingenieure, Architektinnen und Psychotherapeuten für ihre Fachkräfte ein.

Das Statistische Bundesamt vermeldete derweil am 6. August einen Negativtrend von 2,8 Prozent über alle Ausbildungsbereiche hinweg (Zahlen für das Jahr 2025).

Wohnraum für Azubis

Damit die positive Entwicklung bei den Freien Berufen anhält, brauchen die freiberuflichen Ausbilderinnen und Ausbilder verlässliche Rahmenbedingungen. „Die berufliche Bildung muss gestärkt und aufgewertet werden", so Klotzki. „Sie braucht echte Zeichen der Wertschätzung und finanzielle Förderung vergleichbar mit der der akademischen Ausbildung." Ein Beispiel sei die im Jahr 2024 gestartete Pilotförderung "Begabte Auszubildende und Fachkräfte in der Förderung der Begabtenförderungswerke (BAFF)".

Der BFB fordert, dieses Pilotprogramm unter anderem für Auszubildenden-Stipendien über die geplante Laufzeit hinaus fortzuführen. „Der im Herbst 2026 startende Stipendiatenjahrgang könnte der letzte sein. Das wäre ein schlechtes Zeichen für die Wertschätzung beruflicher Bildung", betont Klotzki. „Programme wie diese waren längst überfällig. Sie zu erhalten und auszubauen ist das Mindeste für eine starke Berufsbildung in Deutschland."

BFB hält es für zwingend erforderlich, die Förderung von Auszubildenden in bislang studiengebundenen Förderwerken weiterzuführen, gezielt zu erproben und anschließend dauerhaft zu verankern. Auch sei wichtig, dass Bund und Land Lösungen für zu wenig Azubi-Unterkünfte fänden. Azubiwohnheime wie eines, das gerade in Berlin entsteht, seien ein entscheidender Teil der Lösung.

Politik am Zug

Der Fachkräftemangel bleibt real, der Wettbewerb um Nachwuchs wächst. „Wer den Fachkräftemangel ernsthaft bekämpfen will,

muss jetzt handeln: mit weniger Bürokratie, mehr Berufsorientierung an Schulen und einer auskömmlichen Finanzierung der beruflichen Bildung“, so Klotzki.

Der BFB fordert zudem gezielte Maßnahmen zur Gewinnung und Integration junger Menschen, auch aus dem Ausland, eine Modernisierung der Ausbildungsberufe sowie mehr digitale Kompetenzen an beruflichen Schulen. Nur so können kleine und mittlere Ausbildungsbetriebe wie die der Freien Berufe auch künftig genügend Fachkräfte ausbilden.

„Die steigenden Zahlen zeigen: Immer mehr junge Menschen sind bereit, bei den Freien Berufen Verantwortung für das Gemeinwohl zu übernehmen. Jetzt muss die Politik diese Bereitschaft mit verlässlichen Rahmenbedingungen beantworten“, sagt Peter Klotzki Klotzki.

Über den BFB:
Der Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) vertritt als einziger Spitzenverband der freiberuflichen Kammern und Verbände die Interessen der Freien Berufe, darunter sowohl Selbstständige als auch Angestellte, in Deutschland. Allein die rund 1,49 Millionen selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler steuern rund zehn Prozent zum Bruttoinlandsprodukt bei. Sie beschäftigen knapp 4,8 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – darunter knapp 129.000 Auszubildende. Die Bedeutung der Freien Berufe für Wirtschaft und Gesellschaft geht jedoch weit über ökonomische Aspekte hinaus: Die Gemeinwohlorientierung ist ein Alleinstellungsmerkmal der Freien Berufe. ■

Anmerkung: Bei zwei Kammern wurden aufgrund von Systemumstellungen aussagekräftige Vorjahreswerte angesetzt.

Warum viele Steuerkanzleien keinen Berufsträger finden

Fünf typische Fehler bei der Suche nach Steuerberatern

Von Phillipp Gülpen, Geschäftsführer der PG Digital GmbH
Kooperationspartner des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V.

Viele Steuerkanzleien stehen derzeit vor einer zentralen Herausforderung: Die Suche nach einem angestellten Steuerberater oder einem potenziellen Partner bzw. Nachfolger gestaltet sich zunehmend schwierig. Häufig bleibt eine entsprechende Position über Monate oder sogar Jahre unbesetzt.

Dabei geht es nicht nur um eine offene Stelle. Für viele Kanzleien ist die Frage nach einem weiteren Berufsträger inzwischen eine strategische Zukunftsentscheidung. Gerade mittelständische Kanzleien sind strukturell häufig stark von einem oder wenigen Berufsträgern abhängig. Wenn diese Personen ausfallen oder ihre Verantwortung reduzieren möchten, kann dies erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Organisation haben.

Auch in Hamburg zeigt sich dieses Bild zunehmend. Viele Kanzleien berichten von langen Suchphasen, wenig passenden Bewerbungen und steigender Belastung für die vorhandenen Berufsträger.

In der Praxis zeigen sich dabei immer wieder ähnliche Ursachen. Fünf typische Fehler treten besonders häufig auf.

1. Zu wenige qualifizierte Bewerbungen
Viele Kanzleien schalten Stellenanzeigen oder beauftragen Personalvermittler, erhalten jedoch kaum passende Bewerbungen. Die wenigen eingehenden Profile erfüllen häufig nicht die fachlichen Erwartungen oder führen im persönlichen Gespräch nicht zu einer Besetzung der Position.

Bleibt eine Berufsträgerstelle über längere Zeit offen, steigt meist die Belastung für die

vorhandenen Verantwortlichen. Gleichzeitig fehlt der Kanzleileitung häufig die notwendige Zeit, um sich mit strategischen Themen wie Digitalisierung, Mandantenentwicklung oder Prozessoptimierung zu befassen.

2. Personalvermittler lösen das strukturelle Problem nicht

Wenn klassische Stellenanzeigen nicht funktionieren, greifen viele Kanzleien auf Headhunter zurück. Diese können zwar Kontakte herstellen, verändern jedoch nicht automatisch die Attraktivität einer Kanzlei im Arbeitsmarkt.

Für Steuerberater ist ein Arbeitsplatzwechsel eine weitreichende Entscheidung. Ohne eine überzeugende Perspektive führt auch ein über Personalvermittler hergestellter Kontakt häufig nicht zu einer erfolgreichen Besetzung.

3. Es fehlt ein klarer Wechselgrund

Viele Kanzleien formulieren in der Suche nach einem Berufsträger lediglich eine Stellenbeschreibung und ein Gehaltsangebot.

Für diese Zielgruppe reicht das jedoch selten aus. Ein angestellter Steuerberater befindet sich meist in einer stabilen Position mit guter Vergütung und klarer Verantwortung. Ein Wechsel wird daher nur dann in Betracht gezogen, wenn Rolle, Entwicklungsmöglichkeiten oder unternehmerische Perspektiven erkennbar attraktiver sind als die aktuelle Situation.

4. Die falschen Suchkanäle

Ein weiterer Grund für ausbleibende Bewerbungen liegt in der Wahl der Kanäle. Viele Kanzleien setzen weiterhin ausschließlich auf klassische Wege wie Empfehlungen im Netzwerk oder einzelne Stellenanzeigen.

Doch viele erfahrene Steuerberater sind nicht aktiv auf Jobsuche. Sie befinden sich in festen Positionen und prüfen neue Optionen meist nur dann, wenn sie gezielt darauf aufmerksam werden oder eine interessante Perspektive erkennen.

Wer ausschließlich auf traditionelle Suchmethoden setzt, erreicht daher häufig nur einen kleinen Teil der relevanten Zielgruppe.

5. Die Suche erfolgt ohne klare Strategie

In vielen Kanzleien erfolgt die Suche eher situativ: einmal eine Stellenanzeige, gelegentlich ein Personalvermittler oder eine einzelne Werbeanzeige auf einem sozialen Netzwerk.

Ein Steuerberater entscheidet sich jedoch selten aufgrund eines einzelnen Kontakts für einen Wechsel. In der Regel entstehen solche Entscheidungen erst nach mehreren Berührungspunkten sowie einer klar erkennbaren Perspektive.

Ohne ein systematisches Vorgehen bleibt die Suche daher häufig vom Zufall abhängig.

Wann Kanzleien handeln sollten

Ein genauer Blick auf die eigene Situation lohnt sich insbesondere dann, wenn

- Sie der einzige oder einer von wenigen Berufsträgern in Ihrer Kanzlei sind
- seit längerer Zeit keine qualifizierten Bewerbungen eingehen
- eine konkrete Nachfolgeperspektive fehlt
- unklar ist, warum ein Steuerberater zu Ihrer Kanzlei wechseln sollte

In diesen Fällen handelt es sich meist nicht um ein kurzfristiges Recruiting-Thema, sondern um eine strategische Zukunftsfrage.

Über den Autor

Philipp Gülpen ist Geschäftsführer der PG Digital GmbH. Das Unternehmen unterstützt Steuerkanzleien im deutschsprachigen Raum dabei, Mitarbeiter und Mandanten planbar zu gewinnen und langfristig zu binden.

Seit über sieben Jahren arbeitet PG Digital ausschließlich mit Steuerkanzleien zusammen und hat inzwischen über 350 Kanzleien begleitet. Ziel ist es, Kanzleiinhaber aus der dauerhaften Überlastung zu führen und nachhaltiges Wachstum zu ermöglichen.

KOOPERATIONSPARTNER DES STEUERBERATERVERBANDES HAMBURG E.V. ANZEIGE

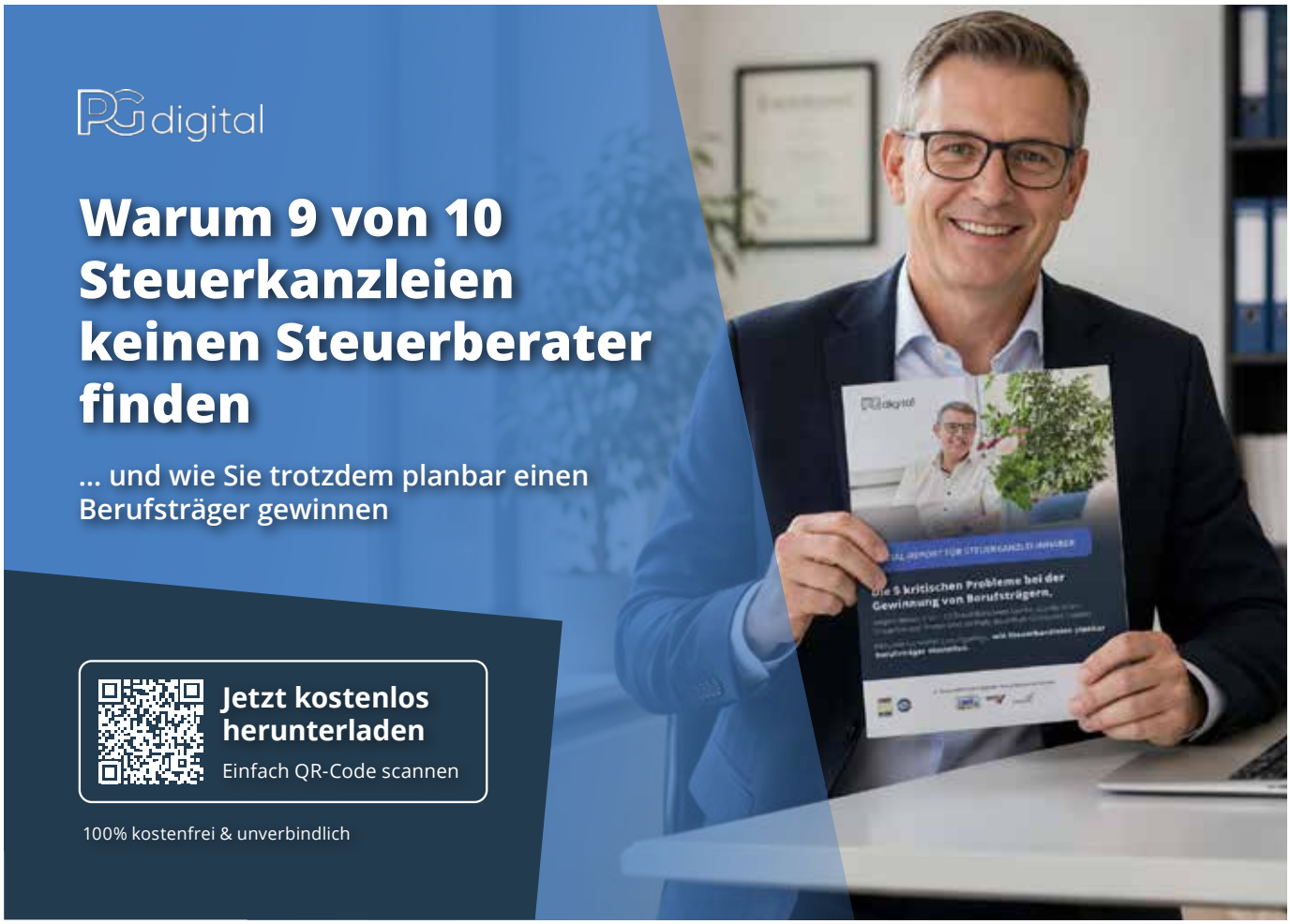

Richtig im Flow

Ständig zwischen Aufgaben wechseln bremst die Produktivität und stresst. Eine mögliche Lösung heißt Monotasking.

Wer Multitasking beherrscht, galt lange als besonders effizient. Ähnlich wie ein Computer, der mehrere Prozesse gleichzeitig verarbeitet, oder ein Mensch, der von einer Aufgabe zur anderen springt. Der Begriff stammt nicht zufällig aus der Informatik. Inzwischen ist klar: Das Gehirn ist nicht dafür geschaffen, mehrere Aufgaben gleichzeitig zu bewältigen. Laut der Studie „Multitasking: Kosten beim Wechsel", 2006 veröffentlicht von der American Psychological Association, beeinträchtigt Multitasking sogar die Produktivität. Auf den ersten Blick effizienter, kann Multitasking das Gegenteil sein. Weniger Focus auf eine Aufgabe. Wechseln zwischen Anforderungen und Zeitdruck können Fehler zur Folge haben. Das stresst und ist ineffizient.

Quelle: „Gesundes Unternehmen" – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 2-2026
Aus dem Verbandsmagazin 2-2026 des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V.

Im Flow

Während beim Multitasking ein Wechsel zwischen Aufgaben Zeit- und Energieverlust bedeutet, weil das Gehirn sich umstellen muss, kann Monotasking einen sogenannten Flow-Zustand bewirken. Im Flow vertiefen sich Menschen vollständig in eine Aufgabe. Arbeitgeber können solche Fokusarbeiten mit klaren Strukturen und realistischen Zeitvorgaben fördern. Eine Unternehmenskultur, in der Mitarbeitende und Führungskräfte dann auch mal Aufgaben ablehnen können, verhindert Überlastung und fördert Konzentration.

Jetzt bitte nicht

Ablenkung stört, besonders wenn jemand gerade eine knifflige Aufgabe hat. Aber es geht anders. Hilfreich kann sein, feste Zeiten für E-Mails & Co. einzuführen. Zum Beispiel morgens einmal und dann wieder am Nachmittag, dazwischen bleibt das Postfach geschlossen. Manche Teams nutzen sogar kurze Fokuszeiten, in denen alle Benachrichtigungen ausgeschaltet werden. Alternativ signalisiert ein ausgewiesener Rückzugsort im Büro, etwa ein „Silent Room" oder eine ruhige Ecke mit dem Schild „Bitte nicht stören": Hier wird konzentriert gearbeitet.

Für Teams und Arbeitgeber ist es effizienter, sich auf eine einzelne Aufgabe bis zum Ende zu konzentrieren. Das kann die Arbeitszufriedenheit erhöhen, Stress reduzieren und damit auch mentale Gesundheit stärken. Und die Arbeit wird erledigt. Ein Gewinn für alle: Mitarbeitende erledigen ihre Aufgaben ungestörter, machen weniger Fehler und sind zufriedener. Das Unternehmen profitiert von mehr Produktivität und besserer Arbeitsqualität. ■

Die steuerliche Forschungszulage im Überblick: Die BSFZ informiert

Die Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) ist die zentrale Anlaufstelle für die Prüfung der Förderfähigkeit von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) stellt die Informationen der BSFZ zur Orientierung für die steuerberatende Praxis gebündelt zur Verfügung.

Die steuerliche Forschungszulage ist ein bundesweites Förderinstrument, das Unternehmen in Deutschland steuerliche Anreize für Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) bietet. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollen mit der steuerlichen Forschungszulage ihr wirtschaftliches Wachstum stärken und ihre Wettbewerbsfä-

higkeit erhöhen können. Mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland wurde die steuerliche Forschungszulage nochmals attraktiver ausgestaltet, wie Sie der Übersicht der BSFZ entnehmen können.

Die Bescheinigungsstelle gibt einen umfassenden Überblick über dieses Förderinstrument. Im Flyer der BSFZ sind die wichtigsten Informationen klar und übersichtlich aufbereitet dargestellt. Im Folgenden erhalten Sie Eckpunkte aus dem Informationsmaterial:

Vorteile der steuerlichen Forschungszulage
- Branchenübergreifend, themenoffen und variabel in der Vorhabenlaufzeit
- Förderung von Grundlagenforschung, industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung
- Digitale Antragstellung ist jederzeit für laufende, geplante oder bereits abgeschlossene Vorhaben möglich

Besonderheit
- Bei positiver Bescheinigung besteht ein Rechtsanspruch auf die steuerliche Forschungszulage
- Planbar, ohne Wettbewerb mit anderen Antragstellern und unabhängig von begrenzten Fördermitteln

Anspruchsberechtigte
- Alle steuerpflichtigen Unternehmen in Deutschland mit FuE-Vorhaben

Förderfähige Kosten
- Arbeitslöhne (inkl. pauschaler Stundensätze für Eigenleistungen)
- Auftragsforschung (60 % bzw. 70 % sind ansetzbar)
- Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter (ab 28.3.2024 und unter bestimmten Bedingungen)
- Gemein- und Betriebskosten (für Vorhaben, die nach 31.12.2025 beginnen, pauschal 20 %)

Bemessungsgrundlage pro Wirtschaftsjahr

- 4 Mio. € (für Aufwendungen bis 27.3.2024)
- 10 Mio. € (für Aufwendungen ab 28.3.2024 bis 31.12.2025)
- 12 Mio. € (für Aufwendungen ab 1.1.2026)

Wie hoch ist die Forschungszulage?

- Grundsätzlich 25 % der Bemessungsgrundlage
- 35 % für KMU (für Aufwendungen ab 28.3.2024)

Antragsverfahren

1. Antrag auf Bescheinigung der Förderfähigkeit bei der BSFZ
2. Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage beim Finanzamt

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Antrag auf Bescheinigung im Voraus für bis zu drei volle Wirtschaftsjahre möglich
- Rückwirkende Beantragung ist ebenfalls möglich (Antragstellung innerhalb der Festsetzungsfrist von vier Jahren)

Wichtige Kriterien für FuE-Projekte

- Neuartigkeit (Gewinnung neuer Erkenntnisse)
- Risiko (technisch-wissenschaftliche Risiken/Unwägbarkeiten)
- Planmäßigkeit (systematisches und planmäßiges Vorgehen)

Auf der Homepage der BSFZ finden Sie ein umfassendes Informations- und Hilfsangebot sowie den direkten Link zum Antragsportal: www.bescheinigung-forschungszulage.de ■

Aus dem DStV-Forum/Die Steuerberatung: --/2026, TB-Nr.: 051/26, Stand: 30.04.2026

ANZEIGE

Mehr Sicherheit. Mehr Flexibilität. Mehr Zeit für Beratung.
IT-Sicherheit und Flexibilität – direkt aus dem DATEV-Rechenzentrum
Als DATEV Solution Partner und Träger des DATEV Partner Awards im Bereich IT-Outsourcing & Datensicherheit bieten wir Ihnen passgenaue Lösungen für Ihre Kanzlei.
Mit FÖRSTERasp365 verlagern Sie Ihre IT sicher in das DATEV-Rechenzentrum – mit höchsten Sicherheitsstandards, automatischen Updates und maximaler Flexibilität. So arbeiten Sie jederzeit aktuell, geschützt und unabhängig vom Standort.
Konzentrieren Sie sich auf das Wesentliche: Ihre Mandanten – wir kümmern uns um Ihre IT.
FÖRSTER IT – Ihre Kanzlei zukunftssicher aufgestellt.

DATEV SOLUTION PARTNER
DATEV CORPORATE PARTNER
DATEV PARTNER AWARD 2025

Hier geht es zur Terminbuchung:

Förster IT-Dienstleistungen GmbH • Stoverweg 27, 24536 Neumünster • Gottorpstraße 8, 26122 Oldenburg
Tel.: 04321 8777-0 • **E-Mail:** info@foerster-it.de • **Internet:** www.foerster-it.de

FÖRSTER IT

10 goldene Regeln zum Einlagekonto

Von Prof. Dr. Burkhard Binnewies, Rechtsanwalt, FAStR,
STRECK MACK SCHWEDHELM Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB, Köln

Die Regelung des steuerlichen Einlagekontos nach § 27 KStG bereitet in der Praxis große Schwierigkeiten. Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten sollte man jedenfalls die folgenden 10 „Goldenen Regeln" beachten:

1. Die Geschäftsführer sind bei Erstellung der Körperschaftsteuererklärung und der Feststellungserklärung nach den §§ 27, 28 KStG zu befragen, ob es im Geschäftsjahr Einlagen der Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft gegeben hat. Dies können offene Einlagen in die Kapitalrücklage sein, aber auch verdeckte Einlagen in Form von Sacheinlagen.

2. Die Geschäftsführer sind bei den Steuererklärungsarbeiten darauf hinzuweisen, dass die im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten Auskehrungen aus dem Einlagekonto zu bescheinigen sind. Diese Bescheinigung muss den Gesellschaftern erteilt sein bis zur erstmaligen Bekanntgabe des Feststellungsbescheids des Einlagekontos zum Schluss des Jahres, in dem die Einlagenrückzahlung stattgefunden hat. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, spätestens mit den Steuererklärungsarbeiten für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bescheinigung zu erteilen.

3. Der Feststellungsbescheid nach § 27 KStG ist sorgsam zu kontrollieren. Bei Unsicherheiten, ob Einlagen vollständig erfasst sind, sollte stets mit dem Einspruch angefochten werden.

4. Sollte der Bescheid bestandskräftig sein, aber tatsächlich der Gesellschaft zugeflossene Einlagen nicht erfassen, kann der Antrag nach § 129 AO gestellt werden, wenn zeitgleich mit der unzutreffenden Feststellungserklärung eine zutreffende Bilanz eingereicht wurde, in der die Einlage in der Kapitalrücklage erfasst ist.

5. Bei Auskehrungen von Einlagen aus ausländischen Kapitalgesellschaften ist die Frist des § 27 Abs. 8 KStG zu beachten. Beim Bundeszentralamt für Steuern muss bis zum Schluss des Folgejahres der Auskehrung eine Bescheinigung beantragt werden, dass die Auskehrung aus der ausländischen Kapitalgesellschaft eine Einlagenrückzahlung darstellt.

6. Bei der Entscheidung der Finanzierung durch Darlehen oder Einlage sind die Mandanten stets auf die Verwendungsreihenfolge des § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG hinzuweisen. Auskehrungen aus dem Einlagekonto können erst erfolgen, wenn sämtliche thesaurierte Gewinne ausgekehrt und als Dividenden versteuert sind. Es gibt keinen Direktzugriff auf das Einlagekonto.

7. Bei unterjährigen Ein- und Auszahlungen sind diese in Form des Darlehens zu gestalten. Unterjährige Einzahlungen in das Einlagekonto und deren Auskehrung aus dem Einlagekonto im selben Jahr sind nicht möglich. Bei der Beurteilung der Auskehrung wird stets auf das steuerliche Eigenkapital zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs abgestellt. Dies bedeutet, dass eine im Mai 2024 geleistete Einlage frühstens ab dem 1.1.2025 aus dem Einlagekonto ausgekehrt werden kann.

8. Eine nachträgliche Erfassung geleisteter Einlagen in Folgejahren ist nicht möglich. Der Feststellungsbescheid über das Einlagekonto zum Schluss des Jahres ist der Grundlagenbescheid für die Feststellung des Einlagekontos zum Schluss des Folgejahres. Eine im Jahr 2024 geleistete Einlage kann also nur zum 31.12.2024 im Einlagekonto erklärt und festgestellt werden.

9. Selbst wenn in einer Betriebsprüfung im Jahr 04 eine verdeckte Gewinnausschüttung im Jahr 01 festgestellt wird und diese materiell-rechtlich eine Auskehrung aus dem Einlagekonto darstellt, ist gleichwohl eine steuerpflichtige Dividende gegeben, da die für die Auskehrung aus dem Einlagekonto den Gesellschafter zu erteilende Bescheinigung nicht mehr ausgestellt werden kann.

10. Auch wenn eine Auskehrung aus dem Einlagekonto gegeben ist, sollte eine Kapitalertragsteueranmeldung gefertigt und beim Finanzamt als „Null-Meldung“ eingereicht werden. Erfolgt eine solche Anmeldung, wird automatisiert eine Bescheinigung erstellt, so dass die Erteilung derselben auch nicht mehr vergessen werden kann. ■

Fachliches in aller Kürze

Abgabenordnung: Vorsatz für eine Steuerhinterziehung durch Nichtabgabe einer Einkommensteuererklärung bei der Steuerklassenkombination III/V

Nach der am 01.06.2026 veröffentlichten Entscheidung des FG Münster vom 13.03.2026 (4 K 135/19 E) setzt die Annahme einer Steuerhinterziehung durch Nichtabgabe einer Einkommensteuererklärung voraus, dass dem Steuerpflichtigen zumindest bewusst ist, dass noch ein Steueranspruch bestehen könnte. Fehlt es hieran, kommt eine verlängerte Festsetzungsfrist wegen Steuerhinterziehung nicht in Betracht. Gleichwohl kann die Nichtabgabe der Steuererklärung eine leichtfertige Steuerverkürzung begründen und damit die Festsetzungsfrist auf fünf Jahre verlängern.

Beratungshinweis:
Die Entscheidung verdeutlicht die erhebliche praktische Bedeutung der Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und leichtfertiger Steuerverkürzung für die Festsetzungsverjährung. Bemerkenswert ist insbesondere die strenge Anwendung der Grundsätze zum Nachweis des Vorsatzes. Das FG verlangt konkrete Feststellungen dazu, dass der Steuerpflichtige zumindest für möglich hielt, noch einer Steuerpflicht zu unterliegen. Allein die objektive Pflichtverletzung reicht hierfür nicht aus. Die Entscheidung steht damit im Einklang mit der jüngeren BFH-Rechtsprechung zur subjektiven Tatseite der Steuerhinterziehung. Gleichzeitig zeigt das Urteil, dass die Anforderungen an eine leichtfertige Steuerverkürzung deutlich niedriger liegen. Bereits die unterlassene Information über naheliegende steuerliche Folgen einer geänderten Einkommenssituation kann als leichtfertig i.S.d. § 378 AO anzusehen sein. Für Steuerpflichtige bedeutet dies, dass auch ohne Vorsatz eine Verlängerung der Festsetzungsfrist um ein Jahr eintreten kann. Für die Beratungspraxis bestätigt die Entscheidung zudem, dass bei der Prüfung der Festsetzungsverjährung stets sorgfältig zwischen Steuerhinterziehung und leichtfertiger Steuerverkürzung zu differenzieren ist. Gerade in Fällen unterlassener Steuererklärungen kann die Abgrenzung über die Wirksamkeit einer Steuerfestsetzung entscheiden

FG Münster, Urt. v. 13.03.2026, 4 K 135/19 E
→ *siehe eNews 23/2026, 16.06.2026*

Fristberechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften

Mit Beschluss v. 18.06.2026 (IX B 24/26) hat der IX. Senat des BFH entschieden, dass für die Beurteilung, ob eine Immobilie innerhalb der Zehn-Jahres-Frist i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG nach Anschaffung veräußert worden ist, auf die Zeitpunkte des Abschlusses der obligatorischen Verträge und nicht auf diejenigen des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums abzustellen ist.

Beratungshinweis:
Die Veräußerungsfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG beträgt zehn Jahre. Sie beginnt mit der Anschaffung und endet mit der Veräußerung. In Grenzfällen sollte genau gerechnet werden,

droht andernfalls die Besteuerung etwaiger stiller Reserven. Für die Berechnung der Frist gelten die BGB-Vorschriften über die Fristberechnung.

BFH, Beschl. v. 18.06.2026, IX B 24/26
→ *siehe eNews 26/2026, 07.07.2026*

Werbetätigkeit eines Fußballspielers als „Markenbotschafter" kann zu sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG führen

Die Werbetätigkeit eines Fußballspielers als „Markenbotschafter" führt für sich genommen noch nicht zu einer gewerblichen Tätigkeit, sondern zu sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG, wenn durch Honorarzahlungen ausschließlich besondere Leistungen und Erfolge im Bereich des Fußballsports vergütet werden, wie das FG Düsseldorf mit Urteil v. 31.03.2026 (10 K 48/25 E, G) entschieden hat.

Beratungshinweis:
Die Entscheidung zeigt einmal mehr, wie diffizil das sog. „SportSteuerrecht" sein kann. So mutet die Übernahme einer Tätigkeit als Markenbotschafter unzweifelhaft als gewerbliche Tätigkeit an. Dagegen macht die Besprechungsentscheidung deutlich, dass es sehr auf den vertraglichen Wortlaut – konkret die Vergütungsregelungen – ankommt. Nicht Gegenstand der Entscheidung waren umsatzsteuerliche Fragestellungen. Nach hier vertretener Rechtsauffassung dürfte eine unternehmerische sonstige Leistung naheliegen. Denn anders als im Ertragsteuerrecht kommt es im Umsatzsteuerrecht nicht auf die Gewinnerzielungsabsicht an.

FG Düsseldorf, Urt. v. 31.03.2026, 10 K 48/25 E, G
→ *siehe eNews 19/2026, 19.05.2026*

BMF konkretisiert Anwendung der Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG

Mit Schreiben vom 29.04.2026 hat das BMF umfassend zur Anwendung der Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a KStG Stellung genommen und die Rechtsanwendungsfragen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erstmals umfassend geregelt.

Hintergrund:
Die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG ermöglicht es, den Untergang von Verlustvorträgen trotz eines schädlichen Beteiligungserwerbs zu vermeiden, wenn der Erwerb zum Zweck der Sanierung erfolgt und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Das neue Schreiben konkretisiert insbesondere die Anforderungen an Sanierungsbedürftigkeit, Sanierungsfähigkeit und die Erhaltung wesentlicher Betriebsstrukturen.

Inhalt des Schreibens:
Das BMF strukturiert die Anwendung der Sanierungsklausel in fünf zentrale Prüfungsbereiche: Anwendungsbereich, Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung, Erhaltung wesentlicher Betriebsstrukturen, Ausschlusstatbestände sowie Rechtsfolgen.

1. Sanierungsbegriff und -voraussetzungen
Das Schreiben stellt klar, dass eine Sanierung i.S.d. § 8c Abs. 1a KStG eine Maßnahme ist, die darauf gerichtet ist, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern oder zu beseitigen und gleichzeitig die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten. Auf den tatsächlichen Erfolg der Sanierung kommt es nicht an. Die Sanierungsbedürftigkeit und -fähigkeit sind nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Maßgeblich sind insbesondere die insolvenzrechtlichen Kriterien der §§ 17-19 InsO. Als Nachweise nennt das BMF u. a. Sanierungspläne, Restrukturierungspläne nach dem StaRUG oder Sanierungsgutachten (z. B. nach IDW S 6).

2. Beteiligungserwerb und Kausalität
Der Beteiligungserwerb muss in einem kausalen Zusammenhang mit der Sanierung stehen und zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem sich die Gesellschaft bereits in der Krise befindet. Zudem ist die Sanierungsabsicht regelmäßig zu vermuten, wenn objektive Sanierungsvoraussetzungen vorliegen. Der Kausalzusammenhang wird widerleglich verneint, wenn Sanierungsmaßnahmen mehr als zwölf Monate nach dem Beteiligungserwerb ergriffen werden.

3. Erhaltung wesentlicher Betriebsstrukturen
Die Erhaltung wesentlicher Betriebsstrukturen ist zwingende Voraussetzung und kann ausschließlich über drei alternative Tatbestände nachgewiesen werden:

- Betriebsvereinbarung mit Arbeitsplatzregelung,
- Einhaltung der Lohnsummenregelung oder
- Zuführung wesentlichen Betriebsvermögens (mindestens 25% des Aktivvermögens).

Die Aufzählung ist abschließend; eine bloße Fortführung des Geschäftsbetriebs genügt nicht. Besonders praxisrelevant ist die Konkretisierung der Anforderungen an Betriebsvermögenszuführungen, z. B. hinsichtlich des Zwölf-Monats-Zeitraums, der Wesentlichkeitsgrenze und der Behandlung von Umwandlungen und Verbindlichkeitserlass.

4. Ausschlusstatbestände

Die Sanierungsklausel ist ausgeschlossen, wenn der Geschäftsbetrieb im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs im Wesentlichen eingestellt wird oder innerhalb von fünf Jahren ein Branchenwechsel erfolgt. Auch diese Tatbestände können als rückwirkende Ereignisse zu einer Versagung der Begünstigung führen.

5. Rechtsfolgen und rückwirkende Ereignisse

Bei Anwendung der Sanierungsklausel bleibt der Beteiligungserwerb für § 8c Abs. 1 KStG unberücksichtigt (kein Verlustuntergang, kein Zählerwerb). Wesentlich ist jedoch, dass Verstöße gegen die Voraussetzungen – insbesondere bei der Lohnsummenregelung oder bei Leistungen innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums – rückwirkende Ereignisse i.S.d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO darstellen können. In diesen Fällen entfällt die Anwendung der Sanierungsklausel rückwirkend mit der Folge eines (nachträglichen) Verlustuntergangs.

Beratungshinweis:

Das BMF bringt erhebliche Klarheit für die Praxis, bestätigt aber die hohen materiellen Anforderungen an die Anwendung der Sanierungsklausel. Besonders hervorzuheben ist die strikte Handhabung der Tatbestandsvoraussetzungen: Die Erhaltung wesentlicher Betriebsstrukturen kann ausschließlich über die gesetzlich genannten Alternativen erfolgen. Eine wirtschaftliche Fortführung des Unternehmens genügt nicht. Zudem ist die starke Betonung rückwirkender Ereignisse praxisrelevant. Verstöße – etwa gegen Lohnsummenvorgaben oder durch Ausschüttungen – können noch Jahre später zur vollständigen Versagung der Begünstigung führen. Dies erfordert eine langfristige Überwachung der Sanierungsmaßnahmen. Für Berater ergibt sich daraus ein erhöhter Dokumentations- und Strukturierungsbedarf: Sanierungsbedürftigkeit, Sanierungsfähigkeit und die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen müssen frühzeitig und belastbar nachgewiesen werden. Insbesondere Sanierungsgutachten (z. B. nach IDW S 6) gewinnen in diesem Zusammenhang weiter an Bedeutung. Insgesamt stärkt das BMF die Systematik des § 8c Abs. 1a KStG, lässt aber zugleich erkennen, dass die Vorschrift weiterhin eng auszulegen und mit erheblichen Risiken bei der praktischen Umsetzung verbunden ist.

BMF, Schreiben v. 29.04.2026, GZ: IV C 2 - S 2745- a/00040/001/239

→ *siehe eNews 17/2026, 05.05.2026*

DStV warnt vor Risiken der geplanten EU Inc.

Mit Einführung der Kapitalgesellschaft EU Inc. will die EU-Kommission Gründung, Betrieb und Beendigung grenzüberschreitend tätiger Unternehmen vereinfachen. Zwar unterstützt der DStV das Ziel Investitionen in Start-Ups zu erleichtern und Unternehmen ohne großen Aufwand zu gründen. Der vorgelegte Verordnungsentwurf wirft jedoch zahlreiche Fragen hinsichtlich Rechtssicherheit, Geldwäscheprävention, Steuervermeidung und Gläubigerschutz auf.

Unternehmensgründer sollen in der EU künftig die Wahl haben zwischen einer bestehenden Gesellschaftsform nach nationalem Recht oder einer EU Inc., für die zumindest teilweise ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen gelten soll. Die EU Inc. soll als Kapitalgesellschaft ohne Mindestkapital eingeführt werden. Vorgesehen sind vollständig digitale Verfahren, die den Verwaltungsaufwand reduzieren und die grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeit fördern.

Risiken bei der Gründung der EU Inc.

In seiner Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission begrüßt der DStV zunächst den konsequenten Ansatz des „Once-only"-Prinzips. Unternehmensdaten sollen danach bei Gründung der EU Inc. nur einmal erfasst und anschließend automatisiert an weitere Behörden, etwa zum Erhalt der Steuernummer, weitergeleitet werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine sorgfältige Datenkontrolle der Once-only-Prüfung. Eine solche kann bei einer vorgesehene Registrierungsfrist von lediglich 48 Stunden, einschließlich Sonn -und Feiertagen, kaum gewährleistet werden. Dies kann dazu führen, dass Gesellschaften faktisch automatisiert und ohne ausreichende Kontrolle registriert werden. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben werden dann unge-

prüft weiterverarbeitet. Es drohen erhebliche Risiken für Rechtssicherheit, Compliance und die Verlässlichkeit öffentlicher Register.
Der DStV plädiert daher dafür, anstelle einer starren 48-Stunden-Frist den etablierten Rechtsbegriff „unverzüglich“ zu verwenden oder die vorgeschlagene Frist zumindest auf Werktage zu beziehen.

Risiken bei der Geldwäscheprävention

Der Verordnungsentwurf sieht nicht allein begrenzte Kontrollmechanismen bei der Gründung, sondern auch bei der späteren Übertragung von Gesellschaftsanteilen vor. Diese können nach dem Vorschlag vollständig online und ohne notarielle Mitwirkung übertragen werden.

Insbesondere sog. Layering-Strukturen zur Verschleierung wirtschaftlicher Eigentümer könnten dadurch erleichtert werden. Der DStV fordert deshalb wirksame geldwäscherechtliche Kontrollen über den gesamten Lebenszyklus einer EU Inc. Ansonsten kann der Berufsstand seine Compliance-Verpflichtungen nicht mehr, oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand, nachkommen. Steuerberater sollten aber nicht die Leidtragenden einer allzu sorglosen Gesetzgebung werden.

Da der Entwurf zudem keine substanziellen Anforderungen an Kapitalausstattung oder wirtschaftliche Tätigkeit vorsieht, könnte die Gesellschaftsform leicht als Briefkasten- oder Mantelgesellschaft missbraucht werden. Der DStV spricht sich daher für rechtssichere Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz sowie für eine stärkere Verknüpfung zwischen Unternehmenssitz und tatsächlicher Geschäftstätigkeit aus. Ansonsten fürchtet der DStV, dass dem Berufsstand in absehbarer Zeit weitere Berichtspflichten drohen.

ANZEIGE

Serverausfall in der Kanzlei?
So bleiben Sie arbeitsfähig.

Fällt der Kanzlei-Server aus, bleiben DATEV, E-Mail und File-Services mit unserem Disaster Recovery verfügbar.
Ihre Systeme werden kontinuierlich in ein Rechenzentrum repliziert. Im Ernstfall übernehmen virtuelle Ersatzsysteme den Betrieb, bis die lokale Hardware wieder einsatzbereit ist. Für Ihre Kanzlei bedeutet das weniger Ausfallzeiten, geschützte Geschäftskontinuität und eine jederzeit verfügbare DATEV-Umgebung.

Sprechen Sie mit Profis. Jetzt.

Standort Berlin
Cicerostraße 21
10709 Berlin
Tel.: 030 8240000

Standort Hamburg
Gotenstraße 14
20097 Hamburg
Tel.: 030 8240000

Standort Wismar
Kanalstraße 20
23970 Wismar
Tel.: 030 8240000

DIGIHAUS
SOFTWARE. PROZESSE. LÖSUNGEN.

Risiken beim vereinfachten Insolvenzverfahren

Auch die geplanten Sonderregelungen im Insolvenzverfahren für innovative Start-ups bergen nach Ansicht des DStV erhebliche Risiken. Zwar ist das Ziel schneller und kostengünstiger Verfahren grundsätzlich zu begrüßen. Die vorgesehene Ausgestaltung wirft jedoch Fragen zum Gläubigerschutz und zur Verfahrenssicherheit auf.

Unabhängig davon, ob der Mandant Gläubiger oder Schuldner ist, könnte sich die vorgesehene Möglichkeit, auf einen Insolvenzverwalter zu verzichten, für die Beraterschaft als nerven- und zeitraubende Angelegenheit erweisen.

Deshalb spricht sich der DStV für eine unabhängige fachliche Aufsicht aus und fordert zugleich eine stärkere Plausibilisierung der Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Mehr Rechtssicherheit statt zusätzlicher Bürokratie

In der Vergangenheit haben sich gerade technische Rechtsakte, die nach Verabschiedung der eigentlichen EU-Gesetze ergänzend von der EU-Kommission festgelegt werden, als bürokratische Einfallstore erwiesen. Deshalb kritisiert der DStV beim vorliegenden Vorschlag die Vielzahl geplanter Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission. Wesentliche Regelungen sollen nach Ansicht des DStV bereits im Verordnungstext selbst enthalten sein, um Transparenz und Akzeptanz zu fördern.

Der DStV unterstützt das Ziel, Unternehmensgründungen innerhalb Europas zu erleichtern. Dazu sind die weitere Digitalisierung und Harmonisierung gesellschafts- und handelsrechtlicher Regeln unerlässlich.

Voraussetzung für den Erfolg einer „EU Inc." sind jedoch verlässliche Kontrollmechanismen, wirksame Maßnahmen gegen Missbrauch und ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Nur so kann eine neue Gesellschaftsform das Vertrauen von Unternehmen, Beratern und Behörden gleichermaßen gewinnen.

Die DStV-Stellungnahme ist auf der Homepage des DStV abrufbar. ■

Aus dem DStV-Forum/Die Steuerberatung: 09/2026, TB-Nr.: 070/26, Stand: 10.07.2026

WPK-Beirat: Marcus Tuschen in Vorstand gewählt!

Gute Nachrichten aus der konstituierenden Sitzung des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) in Berlin. DStV-Vizepräsident Marcus Tuschen ist einstimmig in den Vorstand der WPK gewählt worden. Claudia Greibke rückt damit für Marcus Tuschen als Mitglied im Beirat nach und bekleidet eines von insgesamt drei errungenen Mandaten der Liste Marcus Tuschen.

Nach der erfolgreichen WPK-Beiratswahl Anfang Juli darf sich Listenführer Marcus Tuschen (Steuerberaterverband Westfalen-Lippe) erneut freuen. Er ist bei der ersten Sitzung des Beirates am 28. August 2026 in Berlin einstimmig in den Vorstand gewählt worden. Da Tuschen zusammen mit Monika Frings (Steuerberater-Verband Köln) und Alf-Christian Lösle (DSTV-BW Steuerberaterverband Baden-Württemberg) ein Mandat für den Beirat erringen konnte, eine Doppelbesetzung aber nicht möglich ist, rückt Claudia Greibke (Steuerberaterverband Hamburg) nach. Sie hat die viertmeisten Stimmen in der Liste bekommen. Damit ist die Liste Marcus Tuschen im Beirat mit drei von 57 Sitzen in den nächsten vier Jahren vertreten.

Langjähriges DStV-Engagement

Sowohl Marcus Tuschen als auch Claudia Greibke sind seit Jahren in der Verbändegemeinschaft aktiv. Greibke engagiert sich seit Jahren mit großer Hingabe im Präsidium und Vorstand des Steuerberaterverbandes Hamburg. Zudem ist sie seit 2024 Mitglied des DATEV-Aufsichtsrates.

Marcus Tuschen ist der dienstälteste DStV-Vizepräsident (seit 2017) und war seit 2013 als Vizepräsident des Deutschen Steuerberaterinstituts (DStI) tätig. Der Sauerländer ist außerdem auf europäischer Bühne für den DStV präsent. Als Vorstandsmitglied der EFAA (European Federation of Accountants and Auditors for smes) vertritt er seit 2016 die Interessen des Berufsstands in Brüssel.

Einsatz für einen starken Berufsstand im Beirat

Die Liste Marcus Tuschen steht für starke kleine und mittlere Kanzleien, die eine leistungsstarke, serviceorientierte und mitgliedernahe Wirtschaftsprüferkammer haben wollen. Das frisch gewählte Vorstandsmitglied und Listenführer Marcus Tuschen ist bereit für die nächs-

Im Vorstand und Beirat vertreten (v.l.n.r.): Marcus Tuschen, Monika Frings, Claudia Greibke und Alf-Christian Lösle

Aus dem DStV-Forum/Die Steuerberatung: 09/2026, TB-Nr.: 083/26, Stand: 28.08.2026

ten vier Jahre: „Es freut mich sehr, dass wir mit drei starken Persönlichkeiten im Beirat vertreten sind. Nun kann die Arbeit losgehen. Ebenso bedanke ich mich für das Vertrauen, dass ich im Vorstand mitwirken darf. Das ist nicht selbstverständlich und ein toller Beweis dafür, dass wir die richtigen Akzente für die nächsten Jahre setzen."

Der DStV wünscht allen Gewählten der Liste Marcus Tuschen für die nächsten vier Jahre viel Erfolg im WPK-Beirat und -Vorstand! ■

Impressum

Präsidium
StB Andreas Schneier, Präsident
StB/RA Volker Höpfl, Vizepräsident, Schatzmeister
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke
StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Ladehoff

Weitere Vorstandsmitglieder
StBin Daniela Ebert
StB/WP/CVA Dipl.-Kfm. (FH) Stephan Harzer
StB Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde
StBin Dipl.-Kfm. Andrea Möller
StB Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz
StBin Julia Davey

Herausgeber
Steuerberaterverband Hamburg e. V.
Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg
Telefon: 040 413 447-0, Telefax: 040 41344759
info@steuerberaterverband-hamburg.de
www.steuerberaterverband-hamburg.de

Verantwortlich für den Inhalt
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke

Alle Angaben ohne Gewähr
Konzeption und Entwurf: ANDRÉ & KROGEL DESIGN
Layout und Druck: Wertdruck, 22145 Hamburg
Ausgabe 3|2026, Oktober 2026

Bildnachweis

S.6/S.20: © adobeStock/Amine
S.6/S.33: © iStock/PeskyMonkey
S.6/S.34: © iStock/Galeanu Mihai
S.3/S.37: © adobeStock/Nest
S.7/S.61: © iStock/Mongkol Onnuan
S.14: © adobeStock/BenjaminNolte
S.17: © Tourismus-Service Wenningstedt-Braderup
S.18: © pixabay.com
S.30/S.31: © pixabay.com
S.32: © iStock/Michal Chodyra
S.38: © iStock/NicoElNino
S.40: © iStock/relif
S.46: © adobeStock/Auliyanurhikmawati
S.48: © pixabay.com
S.50: © iStock/Delpixart
S.52: © iStock/Fasai Budkaew
S.53: © adobeStock/Sakib
S.54: © adobeStock/Funster
S.55: © pixabay.com
S.58: © pixabay.com
S.63: © adobeStock/Ed
S.64: © adobeStock/Stockwerk-Fotodesign
S.66: © iStock/8vFanl
S.68: adobeStock/Stocker

Sofern nicht anders angegeben:
Steuerberaterverband Hamburg e.V.

VON LAUFF UND BOLZ

Sie finden uns auch auf LinkedIn

EXZELLENT.
BERATEN.
VERSICHERT.

Schauenburgerstraße 37 • 20095 Hamburg
Tel +49 (0) 40 3009265 - 0 • hamburg@vlub.de • www.vlub.de
Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

Ihr Fachversicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe.

Ihre Kanzlei ist schon fit für die E-Rechnung? Vorbildlich!

Falls nicht, dann verlieren Sie keine Zeit und beginnen Sie mit der Umsetzung. Mit DATEV können Sie direkt starten und Ihre Prozesse digitalisieren: mit leistungsstarker Software, umfassenden Unterstützungsangeboten – und einer E-Rechnungsplattform, die sicheren und standardisierten Austausch über TRAFFIQX® und Peppol bietet.

Sie möchten jetzt starten? Dann informieren Sie sich unter **go.datev.de/e-rechnung**.

60 Jahre DATEV